

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2010	Ausgegeben am 15. Januar 2010	Nr. 4
------	-------------------------------	-------

Inhalt

Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG)	S. 17
---	-------

**Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts
in der Freien Hansestadt Bremen –
Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG)**

Vom 22. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bremisches Beamtengesetz (BremBG)
Artikel 2	Änderung des Senatsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
Artikel 4	Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Überleitungsbeschleunigungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes
Artikel 8	Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008
Artikel 10	Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2009/2010
Artikel 11	Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes
Artikel 12	Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Bremischen Polizeigesetzes
Artikel 15	Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Artikel 16	Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes
Artikel 17	Änderung des Bremischen Richtergesetzes
Artikel 18	Änderung des Juristenausbildungs- und Prüfungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Industrie- und Handelskammern-Gesetzes
Artikel 20	Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
Artikel 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Bremisches Beamtengesetz (BremBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 des Beamtenstatusgesetzes)
§ 3	Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

§ 4	Vorbereitungsdienst
§ 5	Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 des Beamtenstatusgesetzes)
§ 6	Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 des Beamtenstatusgesetzes)
§ 7	Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes)
§ 8	Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)
§ 9	Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes)
§ 10	Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 9 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 11 Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 12 Rücknahme der Ernennung (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes)

Abschnitt 3 Laufbahnen

§ 13 Laufbahn

§ 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

§ 15 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

§ 16 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts; Verwaltungszusammenarbeit

§ 17 Andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 18 Einstellung

§ 19 Probezeit

§ 20 Beförderung

§ 21 Aufstieg

§ 22 Fortbildung

§ 23 Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich

§ 24 Laufbahnwechsel

§ 25 Laufbahnverordnungen

§ 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Abschnitt 4 Landesinterne Abordnung und Versetzung

§ 27 Grundsatz (§ 13 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 28 Abordnung

§ 29 Versetzung

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

§ 30 Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 31 Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 32 Zuständigkeit für die Entlassung, Wirkung der Entlassung

§ 33 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 34 Gnadenrecht

Unterabschnitt 2

Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

§ 35 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 36 Ruhestand auf Antrag

§ 37 Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten (§ 30 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 38 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 39 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 40 Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Unterabschnitt 3

Dienstunfähigkeit

§ 41 Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 42 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 43 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 44 Ärztliche Untersuchung

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen

§ 45 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 46 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 47 Diensteid (§ 38 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 48 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 49 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 50 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 47 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 51 Schadensersatz (§ 48 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 52 Übergang von Schadensersatzansprüchen

§ 53 Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen

§ 54 Wohnungswahl, Dienstwohnung

§ 55 Aufenthalt in erreichbarer Nähe

§ 56 Dienstkleidungsvorschriften

§ 57 Amtsbezeichnung

§ 58 Dienstjubiläen

§ 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

Unterabschnitt 2

Arbeitszeit und Urlaub

§ 60 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

§ 61 Teilzeitbeschäftigung (§ 43 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 62 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

§ 63 Altersteilzeit

§ 64 Urlaub ohne Dienstbezüge

§ 65 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit; Bewilligungszeitraum

§ 66 Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

- § 67 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung
- § 68 Urlaub (§ 44 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 69 Mandatsurlaub

Unterabschnitt 3

Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 70 Nebentätigkeit
- § 71 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
- § 72 Anzeigefreie Nebentätigkeiten (§ 40 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 73 Verbot einer Nebentätigkeit
- § 74 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 75 Verfahren
- § 76 Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten
- § 77 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 78 Verordnungsermächtigung
- § 79 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 des Beamtenstatusgesetzes)

Unterabschnitt 4

Fürsorge

- § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 81 Mutterschutz, Elternzeit (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 82 Arbeitsschutz
- § 83 Ersatz von Sachschäden
- § 84 Reise- und Umzugskosten

Unterabschnitt 5

Personalakten (§ 50 des Beamtenstatusgesetzes)

- § 85 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten
- § 86 Beihilfeunterlagen
- § 87 Anhörung
- § 88 Einsichtnahme in Personalakten
- § 89 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
- § 90 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
- § 91 Aufbewahrungsfristen
- § 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

Abschnitt 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen

- § 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 des Beamtenstatusgesetzes)

Abschnitt 8 Landesbeamtenausschuss

- § 94 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses
- § 95 Mitglieder
- § 96 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 97 Geschäftsordnung und Verfahren
- § 98 Beschlüsse
- § 99 Beweiserhebung, Amtshilfe
- § 100 Geschäftsstelle

Abschnitt 9 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 101 Anträge und Beschwerden
- § 102 Verwaltungsrechtsweg (§ 54 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 103 Vertretung des Dienstherrn
- § 104 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Abschnitt 10 Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

- § 105 Allgemeines

Unterabschnitt 1

Bürgerschaft

- § 106 Beamtinnen und Beamte bei der Bürgerschaft

Unterabschnitt 2

Polizeivollzug

- § 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten
- § 108 Altersgrenze

- § 109 Polizeidienstunfähigkeit

- § 110 Gemeinschaftsunterkunft

- § 111 Heilfürsorge

- § 112 Verbot der politischen Betätigung in Uniform

Unterabschnitt 3

Feuerwehr

- § 113 Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr

Unterabschnitt 4

Justizvollzug

- § 114 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs

Unterabschnitt 5

Hochschulen

- § 115 Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

- § 116 Professorinnen und Professoren

- § 117 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- § 118 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 119 Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen

- § 120 Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren

- § 121 Kanzlerinnen und Kanzler

Unterabschnitt 6

Schulen

- § 122 Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

Unterabschnitt 7

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

- § 123 Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 124 Verwaltungsvorschriften

- § 125 Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

- § 126 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Führungsfunktionen

- § 127 Überleitung der am 31. Januar 2010 vorhandenen Laufbahnen und Laufbahnbefähigungen
- § 128 Fortgeltung von Recht; Übergangsregelung für vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen, Fachrichtungen oder Laufbahnen
- § 129 Übergangsregelung für angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten
- § 130 Übergangsregelung für bisherige ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Stelle
- § 131 Entpflichtung
- § 132 Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt neben dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für die Beamtinnen und Beamten

1. des Landes Bremen,
2. der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln.

§ 2

Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 des Beamtenstatusgesetzes)

Soweit die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf diese der Genehmigung des Senats.

§ 3

Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist dies der Senat der Freien Hansestadt Bremen, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die oberste Dienstbehörde durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmt; ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so ist oberste Dienstbehörde der Senat der Freien Hansestadt Bremen; für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch Satzung des Magistrats der Stadt Bremerhaven gegründet worden sind, ist mangels einer solchen Bestimmung oberste Dienstbehörde der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die oberste Dienstbehörde kann die Ausübung ihrer Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen darf.

(4) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, im Übrigen der Senat, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beamtin oder den Beamten zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten auch teilweise auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

§ 4

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 1 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nichts anderes bestimmt, sind auf die Auszubildenden mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes sowie des § 47 die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden. Anstelle des Dienstes ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung, auch neben einer Anrechnung nach Satz 3, verkürzt werden, jedoch insgesamt nicht auf weniger als ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von nachgeordneten Behörden und die Ämter aller Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die Ämter als Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden und die in §§ 37 und 106 Absatz 2 genannten Ämter.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht bei demselben Dienstherrn neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, so beginnt eine erneute Probezeit.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

(7) Wird das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so ist eine erneute Verleihung dieses Amtes unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten das Beamtenstatusgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Ernennung eines ehrenamtlichen Magistratsmitgliedes der Stadtgemeinde Bremerhaven setzt seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Nach Erreichen der Altersgrenze nach § 35 Absatz 1 Satz 1 können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn sie dienstunfähig sind oder als dienstunfähig angesehen werden können. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind die Vorschriften über das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 9 Absatz 5), die Laufbahnen (§§ 13 bis 26), die Abordnung und Versetzung (§§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 27 bis 29), die Entlassung bei Berufung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Beamtenstatusgesetzes), die Nebentätigkeiten (§ 40 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 70 bis 79), die Arbeitszeit (§ 60), die Wohnung (§ 54) und den Arbeitsschutz (§ 82) nicht anzuwenden.

(5) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(6) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderen Rechtsvorschriften.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden berufen:

1. für die Dauer von zwölf Jahren die oder der Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
2. für die Dauer von zehn Jahren die hauptamtlichen Ortsamtsleiterinnen oder Ortsamtsleiter bei den bremischen Ortsämtern,
3. für die Dauer von acht Jahren die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
4. für die Dauer von sechs Jahren die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven,
5. für die Dauer von sechs Jahren die oder der Landesbehindertenbeauftragte.

Die Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes setzt seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden die Vorschriften über die Laufbahnen keine Anwendung.

(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden soll. Kommt die Be-

amtin oder der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Wird die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn sie oder er nicht entlassen oder im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.

(4) Ruhen die Rechte und Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgrund des Bremischen Abgeordnetengesetzes, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für die Dauer der Wahlperiode in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für die Nachfolgerin oder den Nachfolger findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

(5) Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in zwei Sitzungen. Die Abberufung wird wirksam mit der Mitteilung des Beschlusses durch die oberste Dienstbehörde; sie steht der Berufung eines neuen Magistratsmitgliedes nicht entgegen. Mit ihrer Abberufung treten die hauptamtlichen Magistratsmitglieder in den einstweiligen Ruhestand.

(6) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nicht in ein solches auf Zeit umgewandelt werden.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)

Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes kann der Senat erteilen.

§ 9

Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden, soweit verfassungsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, vom Senat ernannt. Die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven ernannt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Einer Ernennung bedarf es außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(5) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. Es lebt auch im Fall der Nichtigkeit oder der Rücknahme dieser Ernennung nicht wieder auf.

§ 10

Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 9 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Freie öffentliche Ämter sind auszuschreiben.

(2) Durch die Ausschreibung ist sicherzustellen, dass der Kreis der möglichen Bewerberinnen und Bewerber erreicht werden kann; dabei ist die räumliche Ausdehnung des maßgeblichen Stellenmarktes zu berücksichtigen. Ämter, die eine Amtsleitung, Abteilungsleitung oder eine Referatsleitung zum Gegenstand haben, sowie die zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsordnung A und vergleichbare Ämter anderer Besoldungsordnungen sollen überregional ausgeschrieben werden.

(3) Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht sind Ämter,

1. deren Besetzung zur Erfüllung einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung erforderlich ist,
2. deren Besetzung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer bedarfsbezogenen Ausbildung erforderlich ist,
3. deren Besetzung in Fällen der Veränderung der bestehenden Verwaltungsorganisation, insbesondere der Zusammenlegung oder Umwandlung von Dienststellen, für die Umsetzung oder Versetzung der hiervon betroffenen Beschäftigten erforderlich ist,
4. wenn sie befristet für eine Dauer von längstens zwölf Monaten geschaffen worden sind oder wenn sie befristet für längstens diesen Zeitraum besetzt werden sollen,
5. die im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter aus diesen Mitteln finanziert werden und nach den Bedingungen der Mittelgeberin oder des Mittelgebers mit einer von dieser oder diesem bestimmten Person zu besetzen sind.

(4) Die Ausschreibungspflicht gilt nicht bei Einstellungen für eine Ausbildung, die Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.

(5) Von der Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden für die Ämter

1. einer Staatsrätin oder eines Staatsrates,

2. einer Sprecherin oder eines Sprechers des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven,
3. der persönlichen Referentinnen oder Referenten und Pressereferentinnen oder Pressereferenten der Senatorinnen oder Senatoren,
4. der Angestellten im Vorzimmer der Senatorinnen oder Senatoren und der hauptamtlichen Magistratsmitglieder,
5. eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dies beschließt, weil sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber zu wählen.

(6) Das Nähere zu Inhalt und Durchführung der Ausschreibung wird von der obersten Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für öffentliche Ämter, deren Inhaberrinnen oder Inhaber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(8) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 44) festzustellen.

(9) Die Regelung über genetische Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 19 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der Ernannnten oder dem Ernannnten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden; im Falle des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes ist sie zu verbieten. Das Verbot der Amtsführung kann erst ausgesprochen werden, wenn im Fall

1. des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung,
2. des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes die Bestätigung der Ernennung oder
3. des § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes die Zulassung einer Ausnahme

abgelehnt worden ist.

(3) Die bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der Ernannnten oder des Ernannnten sind in gleicher Weise gültig, wie wenn die Ernennung wirksam gewesen wäre.

(4) Die der Ernannnten oder dem Ernannnten gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Ernennung (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Rücknahme der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde erklärt und ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes muss die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; sie beginnt, wenn die oberste Dienstbehörde Kenntnis von der Ablehnung der nachträglichen Erteilung einer Ausnahme durch die nach § 8 zuständige Stelle oder der Ablehnung der Nachholung der Mitwirkung durch den Landesbeamtenausschuss oder die Aufsichtsbehörde hat. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

(2) § 11 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Laufbahnen

§ 13

Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören.

(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:

1. Justiz
2. Polizei
3. Feuerwehr
4. Steuerverwaltung
5. Bildung
6. Gesundheits- und soziale Dienste
7. Agrar- und umweltbezogene Dienste
8. Technische Dienste
9. Wissenschaftliche Dienste
10. Allgemeine Dienste

(3) Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung (§ 14). Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen kann abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden.

(4) Soweit zwingend erforderlich, kann die oberste Dienstbehörde innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige bilden. Laufbahnzweige sind Ämter einer Laufbahn, die aufgrund einer gleichen Qualifikation zusammengefasst werden. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung eines Laufbahnzweiges nicht eingeschränkt.

§ 14

Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung die einfache Berufsbildungsreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) den Mittleren Schulabschluss oder
 - b) die einfache Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) die einfache Berufsbildungsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit oder
 - b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung.

(3) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und
2. als sonstige Voraussetzung eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannt wird. Die Anerkennung setzt voraus, dass durch das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind; dabei kann der Zugang zur Laufbahn davon abhängig gemacht werden, dass die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einer das Hochschulstudium ergänzenden auf bis zu sechs Monate zu bemessenden Einführung in die Laufbahnaufgaben vermittelt werden. Wenn der Abschluss nach Satz 1 Nummer 1 innerhalb eines Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 Nummer 2 erworben wurde, so genügt als Bildungsvoraussetzung eine Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. als sonstige Voraussetzung eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben haben, besitzen, soweit erforderlich nach Durchführung von Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Satz 1, auch die Befähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz nur dann, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen.

§ 16

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts; Verwaltungszusammenarbeit

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1) geändert worden ist, erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren, die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Verwaltungszusammenarbeit regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit ist die Einholung und Weitergabe von personenbezogenen Daten zu berufsbezogenen disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig.

§ 17

Andere Bewerberinnen und Bewerber

(1) In das Beamtenverhältnis kann auch eingestellt werden, wer, ohne die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben erforderlich ist.

(2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.

§ 18

Einstellung

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur in einem Einstiegsamt zulässig. Abweichend von Satz 1 kann

1. bei beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen,
2. für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37, die Direktorin oder den Direktor bei der Bürgererschaft sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen oder
3. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss

auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.

§ 19

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. Die Mindestprobezeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu bewerten. Bei Entlassung wegen mangelnder Bewährung oder Verkürzung der Probezeit ist eine Bewertung ausreichend.

(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(5) Die Beamtinnen und Beamten, die nach §§ 37 oder 106 Absatz 2 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, leisten keine Probezeit.

§ 20

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

- (2) Eine Beförderung ist nicht zulässig
 1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit hervorragende Leistungen gezeigt,

3. vor Feststellung der Eignung für das höhere Amt durch Erprobung in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten nach den §§ 7, 37 und 106 Absatz 2 sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,
4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 21

Aufstieg

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen bestimmen. Wird die Ablegung einer Prüfung allgemein oder im Einzelfall nicht verlangt, so stellt die Ernennungsbehörde die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 fest, nachdem die Beamtin oder der Beamte das vorgeschriebene Aufstiegsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften kann auch eine auf Ämter oder Verwendungsbereiche eingeschränkte Befähigung erworben werden.

§ 22

Fortbildung

Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen die erforderliche Fortbildung voraus. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlicher Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.

§ 23

Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeseltern-

geld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz entsprechend anzuwenden.

(5) Das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 21 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.

§ 24

Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, so ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen, die allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen sind, oder
2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Aufgaben der neuen Laufbahn vergleichbar sind,

erworben worden sind oder werden können. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere gesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.

§ 25

Laufbahnverordnungen

Der Senat regelt unter Berücksichtigung der §§ 13 bis 24 durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen, insbesondere

1. die Gestaltung der Laufbahnen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 13),

2. der Erwerb der Laufbahnbefähigung (§§ 14 bis 17); dabei sind auch die Mindestdauer eines Vorbereitungsdienstes und einer hauptberuflichen Tätigkeit zu regeln,
3. die Durchführung von Prüfungen, einschließlich der Prüfungsnote,
4. Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als einem Einstiegsamt (§ 18 Satz 2 Nummer 1),
5. die Probezeit, insbesondere ihre Verlängerung und Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 19),
6. die Voraussetzungen und das Verfahren für Beförderungen und den Aufstieg (§§ 20, 21),
7. Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel (§ 24),
8. Grundsätze der Fortbildung (§ 22),
9. Einzelheiten des Nachteilsausgleichs (§ 23),
10. Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von schwerbehinderten Menschen.

§ 26

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Der Senat trifft durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. Dabei sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnung, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,
4. Vorschriften über Zwischenprüfungen,
5. die Durchführung von Prüfungen, einschließlich der Prüfungsnoten,
6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten,
8. das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung.

Abschnitt 4

Landesinterne Abordnung und Versetzung

§ 27

Grundsatz

(§ 13 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten für Abordnungen und Versetzungen zwischen den und innerhalb der in § 1 genannten Dienstherren.

(2) Die Abordnung und die Versetzung werden von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur im schriftlichen Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden.

(3) Auf landesinterne Körperschaftsumbildungen sind die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie, soweit zwischen den Dienstherrn nicht anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihnen zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind.

§ 29

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit

geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Abschnitt 5

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

§ 30

Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

(2) Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Im Falle des § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen.

(4) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 die Feststellung, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht wurde oder
2. das endgültige Nichtbestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung oder im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 die Feststellung, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht wurde,

bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 fortgesetzt wird.

§ 31

Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Das Verlangen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes muss der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten gegenüber erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf die-

ser Frist, zurückgenommen werden. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt zu verfügen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei dem beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ende des Semesters oder Trimesters.

(2) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsende,
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.

(3) Im Fall des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes ist vor der Entlassung der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bremischen Disziplinalgesetzes gelten entsprechend. Die Entlassung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

(4) Sind Beamtinnen und Beamte nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden, sind sie auf ihre Bewerbung bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf ist Absatz 3 anzuwenden.

§ 32

Zuständigkeit für die Entlassung, Wirkung der Entlassung

(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 57 Absatz 4 erteilt worden ist.

§ 33

Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, so haben frühere Beamtinnen oder frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer vergleichbaren Laufbahn wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist das frühere Amt einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so hat sie oder er für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihr oder ihm nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verlieren Beamtinnen und Beamte die ihnen zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf sowie von Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

(4) Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen im Falle des § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitsentgelt oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 34

Gnadenrecht

Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes) das Gnadenrecht zu.

Unterabschnitt 2

Ruhestand und einseitiger Ruhestand

§ 35

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollen- dung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Beamtinnen auf Lebenszeit und auf Zeit sowie Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalb-

jahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben

1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten; die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden,
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand, weitere Anträge spätestens sechs Monate vor Ablauf des beantragten Zeitraums zu stellen.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) In den Senat gewählte Beamtinnen oder Beamte treten mit Antritt des Senatsamtes in den Ruhestand.

(4) Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis einer Beamtin, der das Amt einer Staatsrätin oder eines Beamten, dem das Amt eines Staatsrates übertragen ist und die oder der aus diesem Amt zum weiteren Mitglied des Senats gewählt worden ist, ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft im Senat. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

§ 36

Ruhestand auf Antrag

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 35 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 37

Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten (§ 30 des Beamtenstatusgesetzes)

Der Senat kann Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist:

1. Staatsrätin oder Staatsrat,
2. Sprecherin oder Sprecher des Senats.

§ 38

Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 des Beamtenstatusgesetzes)

Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt ein Jahr.

§ 39

Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes)

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen werden.

§ 40

Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

Unterabschnitt 3

Dienstunfähigkeit

§ 41

Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.

(2) Die Frist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(3) Stellt die oder der Dienstvorgesetzte aufgrund des ärztlichen Gutachtens (§ 44) die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest, entscheidet die nach § 45 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(4) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, so werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

§ 42

Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 des Beamtenstatusgesetzes)

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 43

**Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
(§ 29 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können (§ 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes), beträgt fünf Jahre.

(2) Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.

§ 44

Ärztliche Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen und Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt.

(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der oder dem Dienstvorgesetzten in einem ärztlichen Gutachten die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Das ärztliche Gutachten ist in einem versiegelten und verschlossenen Umschlag zu übersenden. Es ist versiegelt zur Personalakte zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.

Unterabschnitt 4**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 45

**Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeit für die
Versetzung in den Ruhestand**

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des Beamtenversorgungsrechts voraus.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Abschnitt 6**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis****Unterabschnitt 1****Allgemeines**

§ 46

**Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
(§ 37 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.

§ 47

Diensteid**(§ 38 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat stattdessen zu geloben, dass sie ihre oder er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

§ 48

**Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
(§ 39 des Beamtenstatusgesetzes)**

Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben.

§ 49

**Verbot der Annahme von Belohnungen
und Geschenken****(§ 42 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Die Zustimmung nach § 42 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Senats annehmen.

§ 50

**Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen
und Ruhestandsbeamten****(§ 47 des Beamtenstatusgesetzes)**

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen auch, wenn sie

1. entgegen § 29 Absatz 2 oder 3 oder entgegen § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.

§ 51

Schadensersatz**(§ 48 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 52

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder

2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 53

Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen

§§ 20 und 21 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einem der in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Organe in amtlicher Eigenschaft angehören.

§ 54

Wohnungswahl, Dienstwohnung

(1) Beamtinnen oder Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten anweisen, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 55

Aufenthalt in erreichbarer Nähe

Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 56

Dienstkleidungsvorschriften

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienst- oder Schutzkleidung oder eine Ausrüstung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.

(2) Die zum Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert, unentgeltlich.

- (3) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 57

Amtsbezeichnung

(1) Der Senat setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Grundgehalt verbunden,

darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die für sie oder ihn zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 58

Dienstjubiläen

Beamtinnen und Beamte werden bei Dienstjubiläen geehrt. Ihnen kann eine Jubiläumswendung gewährt werden. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 59

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind vor einer Beförderung, und wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Zur Vorbereitung personeller Einzelmaßnahmen können auch andere Instrumente der Bewertung von Eignung und Befähigung neben die dienstlichen Beurteilung treten.

(2) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Beurteilung und das Verfahren, regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei können auch Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten zugelassen und Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden. Im Übrigen bestimmt die oberste Dienstbehörde die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich.

(3) Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 2

Arbeitszeit und Urlaub

§ 60

Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. Sie soll grundsätzlich wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

(4) Das Nähere, insbesondere zur Dauer der Arbeitszeit, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung, Verteilung und Bezugszeiträumen, einschließlich Pausen und Ruhezeiten, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 61

Teilzeitbeschäftigung (§ 43 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie oder er soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 62

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf Antrag aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) § 61 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 63

Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann abweichend von Nummer 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres bewilligt werden.

(2) Die Gewährung von Altersteilzeit dient allein öffentlichen Interessen.

(3) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass Beamtinnen und Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leisten und anschließend voll vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei müssen die Beamtinnen und Beamten in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten, dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(4) § 61 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 64

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 61 Absatz 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit; Bewilligungszeitraum

(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 (unterhältige Teilzeitbeschäftigung), Urlaub nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 und Urlaub nach § 64 Absatz 1 dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit unberücksichtigt. Satz 1 findet bei Urlaub nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen bis zum Ende des laufenden Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

§ 66

Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach § 61, § 62 oder § 64 beantragt oder verfügt, ist die Beamtin oder der Beamte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen schriftlich hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 61, 62 und 64 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 67

Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen oder durch eine vorhergehende gesetzliche Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist unverzüglich unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Beamtinnen oder Beamte sind verpflichtet, sich auf Weisung der oder des Dienstvorgesetzten durch eine von der Behörde bestimmte Ärztin oder einen von der Behörde bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 68

Urlaub**(§ 44 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub und Bildungsurlaub, insbesondere deren Dauer, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren.

(2) Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines Sonderurlaubs zu belasten sind.

§ 69

Mandatsurlaub

(1) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in die Bremische Bürgerschaft gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften des § 16 Absatz 3 und der §§ 29, 31 und 32 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. Urlaub ohne Bezüge zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 16 Absatz 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Auf eine Beamtin oder einen Beamten, der oder dem nach Satz 1 Nummer 2 Urlaub ohne Bezüge gewährt wird, ist § 32 Absatz 1, 3 und 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbaren Einrichtungen in Gemeindebezirken ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen. Dies gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung berufenen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet worden sind.

Unterabschnitt 3**Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

§ 70

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 71

Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 72

**Anzeigefreie Nebentätigkeiten
(§ 40 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegen nicht

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten.

(2) Folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:

1. Wahrnehmung eines nicht unter Absatz 1 Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
2. Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Absatz 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
3. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
4. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.

§ 73

Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Soweit die Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche, bei Lehrtätigkeit fünf Wochenstunden überschreitet.

(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen sind nur einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 74

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit voroder nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung

und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 75

Verfahren

Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 76

Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 77

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

§ 78

Verordnungsermächtigung

Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Absatz 4 anzusehen sind,
3. wann eine Tätigkeit als unentgeltlich im Sinne des § 72 Absatz 1 Nummer 4 anzusehen ist,
4. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,

5. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Hundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
6. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 79

Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

Unterabschnitt 4

Fürsorge

§ 80

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten zu Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen Beihilfen.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten und Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, der Empfängnisregelung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,
4. zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen.

Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt. Daneben kann die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden. Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung im Krankenhaus und Leistungen für Heilpraktiker. Gleiches gilt für Sach- und Dienstleistungen, gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile und für Aufwendungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht erstattet, weil der gesetzlich Versicherte einen Wahltarif in Anspruch nimmt.

(3) Beihilfe wird als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge gewährt. Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Die Beihilfe und die beihilfefähigen Aufwendungen können durch den Abzug von Eigenbehalten gemindert werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, die Voraussetzungen und deren Höhe, die Höchstbeträge und das Verfahren für die Gewährung von Beihilfen sowie den völligen oder teilweisen Ausschluss von Behandlungsmethoden, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 81

Mutterschutz, Elternzeit (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes)

Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte.

§ 82

Arbeitsschutz

(1) Die aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend.

(2) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann der Senat durch Rechtsverordnung für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, bestimmen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann der Senat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bestimmen.

(4) Die Regelung über genetische Untersuchungen und Analysen zum Arbeitsschutz nach § 20 Absatz 1, 2 und 4 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.

§ 83

Ersatz von Sachschäden

(1) Sind in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, kann der Beamtin oder dem Beamten Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die ihnen, ihren Familienangehörigen oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder sind ihnen dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so können zum Ausgleich einer hierdurch verursachten, außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.

(3) Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadens schriftlich zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, so gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten gegen Dritte insoweit auf den Dienstherrn über. Übergangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 84

Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamtinnen und Beamten werden durch Gesetz geregelt.

Unterabschnitt 5

Personalakten

(§ 50 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 85

Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung,

Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen, Behandlungen und Tests mit Ausnahme deren Ergebnisse. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Organisationseinheit geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Organisationseinheit nicht zugleich Beschäftigungsdienststelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Organisationseinheiten für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, ist schriftlich festzulegen, welche Teile in welcher Form geführt werden.

(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

(5) Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 7a des Bremischen Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

(6) Eine Verwendung für andere Zwecke als die der Personalverwaltung und Personalwirtschaft liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktdaten erfolgt.

(7) Die oberste Dienstbehörde erlässt Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Personalaktdaten und die Führung der Personalakten.

§ 86

Beihilfeunterlagen

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 87

Anhörung

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung der Beamtinnen und Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 88

Einsichtnahme in Personalakten

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke oder elektronische Kopien gefertigt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Be-

troffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 89

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Richterwahlausschuss und dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen oder einen entsprechenden Test durchführen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherwertiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 90

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bremischen Disziplinalgesetzes keine Anwendung findet, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für Beamtinnen oder Beamte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf ihren Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unter-

brochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 91

Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgeschieden ist,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungspflicht erlischt,
4. wenn keine Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Bremischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.

(2) Zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, freie Heilfürsorge, Heilverfahren, Vorschüsse, Abtretungen, Pfändungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten und sonstige Personalunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden.

§ 92

Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 89 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere als die von Satz 2 erfassten Behörden ist unzulässig, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 86 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

Abschnitt 7

Beteiligung der Spitzenorganisationen

§ 93

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Einigung.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. Darüber hinaus werden aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart. Für die Teilnahme an diesen Gesprächen ist den Beamtinnen und Beamten die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Bezüge zu gewähren.

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben findet eine mündliche Erörterung statt, wenn nicht im beiderseitigen Einverständnis darauf verzichtet wird. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Senatsvorlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Senat in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden der Bremischen Bürgerschaft in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(4) Das Beteiligungsverfahren kann durch Vereinbarung zwischen Senat und Spitzenorganisationen ausgestaltet werden.

Abschnitt 8

Landesbeamtenausschuss

§ 94

Aufgaben des Landesbeamtenausschusses

Der Landesbeamtenausschuss wirkt im Rahmen der ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 95

Mitglieder

(1) Der Landesbeamtenausschuss besteht aus sechs ordentlichen und sechs stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit oder Beamtinnen oder Beamte auf Zeit bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn sein. Ständiges ordentliches Mitglied ist die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen als Vorsitzende oder Vorsitzender. Sie oder er wird durch die Vertreterin oder den Vertreter im Hauptamt vertreten. Die nicht ständigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren vom Senat bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubestellung der Mitglieder fort.

(3) Ordentliche Mitglieder sind zwei Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2. Sie werden durch Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 vertreten. Eines der ordentlichen Mitglieder und eines der stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven bestellt.

(4) Die weiteren drei ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Lande Bremen bestellt, wobei ein Mitglied Beamtin oder Beamter der Stadtgemeinde Bremerhaven sein soll.

§ 96

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht dienstlich gemaßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuss endet

1. durch Zeitablauf,
2. auf Antrag eines berufenen Mitglieds, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen,
3. wenn eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen das Mitglied berufen worden ist oder

4. wenn das Mitglied in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, gegen das Mitglied unanfechtbar ausgesprochen worden ist. Die Mitwirkung im Landesbeamtenausschuss ruht während der Dauer eines Disziplinarverfahrens.

§ 39 des Beamtenstatusgesetzes findet keine Anwendung.

§ 97

Geschäftsordnung und Verfahren

(1) Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich.

§ 98

Beschlüsse

(1) Soweit dem Landesbeamtenausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Landesbeamtenausschuss hat das Recht, Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen.

§ 99

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landesbeamtenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landesbeamtenausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Akten vorzulegen, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 100

Geschäftsstelle

Bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Verhandlungen des Landesbeamtenausschusses vorbereitet und seine Beschlüsse ausführt.

Abschnitt 9

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 101

Anträge und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, so

kann sie bei der nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 102

Verwaltungsrechtsweg (§ 54 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Vor Erhebung einer Klage gegen eine Maßnahme, die vom Senat getroffen worden ist, findet ein Vorverfahren nicht statt.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung (§ 28) oder Versetzung (§ 29) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 103

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle die Senatorin oder der Senator für Finanzen.

§ 104

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

Abschnitt 10

Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

§ 105

Allgemeines

Für die in diesem Abschnitt genannten Beamtengruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 1

Bürgerschaft

§ 106

Beamtinnen und Beamte bei der Bürgerschaft

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Bremischen Bürgerschaft sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Ihre Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung werden durch den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft vorgenommen, der zugleich oberste Dienstbehörde für diese Beamtinnen und Beamten ist.

(2) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft kann die Direktorin oder den Direktor bei der Bürgerschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Unterabschnitt 2

Polizeivollzug

§ 107

Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten

In den Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei kann von den Vorschriften der §§ 14 und 21 abgewichen werden, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.

§ 108

Altersgrenze

(1) Die Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Ruhestand um bis zu fünf Jahre hinausgeschoben werden kann, wobei bei der erstmaligen Antragstellung der Zeitraum ein Jahr oder zwei Jahre, bei einer weiteren Antragstellung der Zeitraum ein Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre betragen kann. Die Gewährung von Altersteilzeit (§ 63) ist ausgeschlossen.

§ 109

Polizeidienstunfähigkeit

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre oder er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

§ 110

Gemeinschaftsunterkunft

(1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten, die Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit ist, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für seine Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. Für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

§ 111

Heilfürsorge

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kann über die Unfallfürsorgebestimmungen hinaus Heilfürsorge gewährt werden. Das Nähere, insbesondere den Umfang der freien Heilfürsorge, regelt die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 112

Verbot der politischen Betätigung in Uniform

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte darf sich in der Öffentlichkeit in Dienstkleidung nicht politisch betätigen. Das gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts.

Unterabschnitt 3**Feuerwehr**

§ 113

Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr

Für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts entsprechend mit Ausnahme des § 108 Absatz 2 und der §§ 110 und 112; an die Stelle der Polizeivollzugsdienstunfähigkeit tritt die Feuerwehrdienstunfähigkeit.

Unterabschnitt 4**Justizvollzug**

§ 114

Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs

(1) Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt, einschließlich der Besoldungsgruppe A 13, bildet die Altersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) § 109 gilt entsprechend; an die Stelle der Polizeidienstunfähigkeit tritt die Justizvollzugsdienstunfähigkeit. Die besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Justizvollzugsdienst sind durch die oberste Dienstbehörde zu bestimmen.

Unterabschnitt 5**Hochschulen**

§ 115

Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

Auf Beamtinnen und Beamte an Hochschulen finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit in diesem Abschnitt, im Bremischen Hochschulgesetz oder im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nichts anderes bestimmt ist.

§ 116

Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen, die eine Befristung nahelegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre nicht übersteigen. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Berufung

in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Jedoch ist die Verlängerung bis höchstens zum Erreichen des in Satz 2 genannten Zeitraumes möglich, wenn die Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf weniger als fünf Jahre festgesetzt worden ist und die für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 maßgebenden Gründe weiterhin bestehen; § 119 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung,
4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
5. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorinnen- oder Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a können, soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(5) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.

(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 bis 5 und den Absätzen 4 und 5

als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 117

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll mit ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(2) Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

§ 116 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen entsprechend der Regelung des § 119 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 bleiben hierbei außer Betracht. Auf die zulässige Befristungsdauer nach den Sätzen 3 und 4 sind alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder maßgeblich staatlich geförderten Forschungseinrichtung geschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit anzurechnen. Das gilt auch für Privatdienstverträge, die von einem Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergüteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Hilfskräften befristet abgeschlossen wurden.

§ 118

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von zwei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Bei Bewährung ist eine zweimalige Verlängerung von jeweils zwei Jahren möglich. Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses können wis-

senschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die künstlerische Befähigung kann durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine mehrjährige künstlerische Berufstätigkeit nachgewiesen werden.

§ 119

Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen

(1) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) finden die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Professorinnen und Professoren auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen; ein Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen. Die §§ 60, 63 und 67 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann § 60 für bestimmte Beamtinnen und Beamten für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Die Beamtinnen und Beamten müssen ihren Erholungsurlaub in der veranstaltungsfreien Zeit nehmen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnungen und Versetzungen in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes sind auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder eine gemeinsame Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes gebildet wird. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zu erbringen, wenn dies im Rahmen des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit oder der Bildung einer Teilkörperschaft nach den §§ 12, 13 oder 13a Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht. Die Sätze 2 und 3 gelten für das übrige wissenschaftliche und künstlerische Personal entsprechend. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.

(3) Das Dienstverhältnis von Professorinnen und Professoren auf Zeit, von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Zeit ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 und § 64,
2. Beurlaubung nach § 69 Absatz 2,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Bremischen Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach der Bremischen Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Absatz 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 des Bremischen Hochschulgesetzes oder § 13 des Landesgleichstellungsgesetzes,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und des Satzes 1 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

§ 120

Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren

(1) Die Rektorinnen und Rektoren der Universität und der Hochschule Bremen werden für die Dauer ihrer Bestellung zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. § 7 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit die Rektorinnen und Rektoren der Hochschule Bremerhaven oder der Hochschule für Künste oder die Konrektorinnen und Konrektoren der Hochschulen ihr Amt hauptberuflich ausüben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren treten mit Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind und sie nicht auf ihren Antrag unter Verleihung eines Amtes, das dem vor Beginn ihrer Amtszeit als Rektorinnen und Rektoren oder Konrektorinnen und Konrektoren innegehabten Amt gleichwertig ist, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückgeführt werden.

Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ende des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden. Rektorinnen und Rektoren oder Konrektorinnen und Konrektoren, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung zur Rektorin oder zum Rektor oder zur Konrektorin oder zum Konrektor erfolgt.

(3) Der Eintritt in den Ruhestand (Absatz 2 Satz 1) kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 bis zum Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit hinausgeschoben werden. Der Antrag ist ein Jahr vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu stellen. Soweit das 65. Lebensjahr bei Dienstantritt bereits vollendet ist, ist der Antrag nach Satz 1 bis zum Dienstantritt zu stellen.

§ 121

Kanzlerinnen und Kanzler

(1) Die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen. § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 120 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Kanzlerinnen und Kanzler können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Unterabschnitt 6

Schulen

§ 122

Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

(1) In den Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung kann von den Vorschriften des § 13 Absatz 3 Satz 2 und des § 14 abgewichen werden, soweit die besonderen Verhältnisse des Schuldienstes dies erfordern.

(2) Abweichend von § 26 wird die Senatorin oder der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an öffentlichen Schulen zu erlassen.

Unterabschnitt 7**Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen**

§ 123

Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Für die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Abschnitt 11**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 124

Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 125

Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

(1) Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,

1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und
2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben; § 19 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Dauer der Probezeit bestimmt sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

§ 126

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Führungsfunktionen

Beamtinnen und Beamten, denen nach § 25a des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 3. April 2009 geltenden Fassung ein Amt in leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dieses Amt noch innehaben, ist dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen, wenn sie das Amt mindestens zwei Jahre ausgeübt und sich bewährt haben. Kann die Bewährung nicht festgestellt werden, sind die Beamtinnen und Beamten mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

§ 127

Überleitung der am 31. Januar 2010 vorhandenen Laufbahnen und Laufbahnbefähigungen

(1) Die am 31. Januar 2010 eingerichteten Laufbahnen werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (Anlage) in die neuen Laufbahnen übergeleitet. Die Zuordnung der Laufbahngruppen erfolgt gemäß § 16 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Februar 2010 erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13 in der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung. Die Zuordnung der Laufbahnbefähigungen ergibt sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage).

§ 128

Fortgeltung von Recht; Übergangsregelung für vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen, Fachrichtungen oder Laufbahnen

(1) Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund von § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort. Ermöglichen die nach Satz 1 fortgeltenden Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder die Vorschriften des Bundesrechts über die einheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten bei den Finanzbehörden den Erwerb einer Befähigung für eine am 31. Januar 2010 bestehende Laufbahn, so tritt an die Stelle dieser Befähigung die Befähigung für die Laufbahn, in die die bisherige Laufbahn nach § 127 übergeleitet worden ist.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf eine Laufbahn, Fachrichtung oder Laufbahngruppe nach § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung nach § 127 entsprechend. Dies gilt bei der Anwendung von Bundesrecht sinngemäß.

§ 129

Übergangsregelung für angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit, die nach dem am 31. Januar 2010 geltenden Nebentätigkeitsrecht angezeigt oder genehmigt worden ist, gilt als nach § 40 des Beamtenstatusgesetzes angezeigt.

§ 130

Übergangsregelung für bisherige ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Stelle

Die aufgrund des § 23 Absatz 4 und 5 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Unabhängigen Stelle führen ihr Amt als Mitglieder des Landesbeamtenausschusses bis zur Neubenennung seiner Mitglieder durch den Senat (§ 95) fort.

§ 131

Entpflichtung

(1) Das Recht der am 14. November 1977 vorhandenen Professorinnen und Professoren, nach § 165h Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 14. November 1977 geltenden Fassung nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren, die zum Zwecke ihrer Verwendung als Professorin oder Professor im Dienst der Freien Hansestadt Bremen aus einem entsprechenden Amt

im Bereich eines anderen Dienstherrn ausgeschieden sind und als Inhaber dieses Amtes das Recht auf Entpflichtung hatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Professorinnen und Professoren mit Ablauf des Semesters, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, von ihren amtlichen Pflichten entbunden. Durch diese Entpflichtung wird ihre beamtenrechtliche Stellung nicht berührt. Sie erhalten vom Wirksamwerden der Entpflichtung an Dienstbezüge auf der Grundlage des am 14. November 1977 geltenden Beamten und Besoldungsrechts.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist.

§ 132

Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

(1) Für die am 1. Juni 2003 bestehenden Beamtenverhältnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen, Assistenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die §§ 165e, 165f und 165g des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Mai 2003 geltenden Fassung. § 119 ist anzuwenden.

(2) Auf die sich am 1. Juni 2003 im Amt befindenden Kanzler der Universität Bremen und der Hochschule Bremen findet der § 121 Anwendung, wenn ihnen auf ihren Antrag anstelle des innegehabten Amtes ein in der Bundesbesoldungsordnung W geregeltes Kanzleramt übertragen wird.

(3) Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet die Übergangsvorschrift in § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

Anlage zu § 127

Spalte 1	Spalte 2 bisherige Laufbahn		Spalte 3 neue Laufbahn	
Lfd. Nr.	Laufbahn	gegebenenfalls Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahngruppe
1.	Einfacher Justizdienst		Justiz	1
2.	Mittlerer Justizdienst		Justiz	1
3.	Mittlerer Justizdienst	Arbeitsgerichtsbarkeit	Justiz	1
4.	Mittlerer Justizdienst	Sozialgerichtsbarkeit	Justiz	1
5.	Mittlerer Justizdienst	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Justiz	1
6.	Gehobener Justizdienst		Justiz	2
7.	Gehobener Justizdienst	Arbeitsgerichtsbarkeit	Justiz	2
8.	Gehobener Justizdienst	Finanzgerichtsbarkeit	Justiz	2
9.	Gehobener Justizdienst	Sozialgerichtsbarkeit	Justiz	2
10.	Gehobener Justizdienst	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Justiz	2
11.	Höherer Justizdienst		Justiz	2
12.	Einfacher Justizvollzugsdienst		Justiz	1
13.	Mittlerer Allgemeiner Vollzugsdienst		Justiz	1
14.	Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst		Justiz	2
15.	Mittlerer Werkdienst	Justizvollzug	Justiz	1
16.	Gehobener Werkdienst	Justizvollzug	Justiz	2
17.	Mittlerer Polizeivollzugsdienst		Polizei	1
18.	Gehobener Polizeivollzugsdienst		Polizei	2
19.	Gehobener Polizeivollzugsdienst	Kriminalpolizei	Polizei	2
20.	Höherer Polizeivollzugsdienst		Polizei	2
21.	Höherer Polizeivollzugsdienst	Kriminalpolizei	Polizei	2
22.	Mittlerer feuerwehertechnischer Dienst		Feuerwehr	1
23.	Gehobener feuerwehertechnischer Dienst		Feuerwehr	2
24.	Höherer feuerwehertechnischer Dienst		Feuerwehr	2
25.	Mittlerer Steuerdienst		Steuerverwaltung	1
26.	Gehobener Steuerdienst		Steuerverwaltung	2

Spalte 1 Lfd. Nr.	Spalte 2 bisherige Laufbahn		Spalte 3 neue Laufbahn	
	Laufbahn	gegebenenfalls Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahngruppe
27.	Gehobener Schuldienst		Bildung	2
28.	Gehobener Schuldienst	Jugendleiter	Bildung	2
29.	Gehobener Schuldienst	Technischer Lehrer	Bildung	2
30.	Gehobener Schuldienst	Fachlehrer	Bildung	2
31.	Gehobener Schuldienst	Lehrer	Bildung	2
32.	Gehobener Schuldienst	Sonderschullehrer	Bildung	2
33.	Gehobener Schuldienst	Lehrer für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I	Bildung	2
34.	Gehobener Schuldienst	Lehrer für die Primarstufe	Bildung	2
35.	Gehobener Schuldienst	Lehrer für die Sekundarstufe I	Bildung	2
36.	Gehobener Schuldienst	Fachleiter am Landesinstitut für Schule	Bildung	2
37.	Gehobener Dienst als Oberlehrer im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
38.	Gehobener Dienst als Rektor im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
39.	Gehobener Dienst als Oberlehrer im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
40.	Gehobener Dienst als Rektor im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
41.	Höherer Schuldienst		Bildung	2
42.	Höherer Schuldienst	Studienrat	Bildung	2
43.	Höherer Schuldienst	Lehrer für die Sekundarstufe II	Bildung	2
44.	Höherer Schuldienst	Lehrer für Sonderpädagogik	Bildung	2
45.	Höherer Schuldienst	Fachleiter am Landesinstitut für Schule	Bildung	2
46.	Gehobener Schulaufsichtsdienst		Bildung	2
47.	Höherer Schulaufsichtsdienst		Bildung	2
48.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	Schulverwaltungsdienst	Bildung	2
49.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	Schulverwaltungsdienst	Bildung	2

Spalte 1	Spalte 2 bisherige Laufbahn		Spalte 3 neue Laufbahn	
Lfd. Nr.	Laufbahn	gegebenenfalls Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahngruppe
50.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Wissenschaftsverwaltung	Bildung	2
51.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Wissenschaftsverwaltung	Bildung	2
52.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Kulturverwaltung	Bildung	2
53.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Kulturverwaltung	Bildung	2
54.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Sozialverwaltung	Bildung	2
55.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Sozialverwaltung	Bildung	2
56.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in außerschulischen Bildungseinrichtungen	Bildung	2
57.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in außerschulischen Bildungseinrichtungen	Bildung	2
58.	Höherer Dienst als Direktor der Verwaltungsschule		Bildung	2
59.	Mittlerer Dienst in der Gesundheitsverwaltung		Gesundheits- und soziale Dienste	1
60.	Höherer Dienst in der Gesundheitsverwaltung		Gesundheits- und soziale Dienste	2
61.	Mittlerer Krankenpflagedienst		Gesundheits- und soziale Dienste	1
62.	Höherer Krankenpflagedienst		Gesundheits- und soziale Dienste	2
63.	Gehobener Sozialdienst		Gesundheits- und soziale Dienste	2
64.	Höherer psychologischer Dienst		Gesundheits- und soziale Dienste	2
65.	Höherer Dienst als Pfarrer		Gesundheits- und soziale Dienste	2

Spalte 1 Lfd. Nr.	Spalte 2 bisherige Laufbahn		Spalte 3 neue Laufbahn	
	Laufbahn	gegebenenfalls Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahngruppe
66.	Höherer Dienst im Veterinärwesen		Gesundheits- und soziale Dienste	2
67.	Höherer Dienst des Hygiene-Instituts		Gesundheits- und soziale Dienste	2
68.	Gehobener Dienst als Weinamtmann		Gesundheits- und soziale Dienste	2
69.	Höherer Landwirtschaftlicher Dienst		Agrar- und umweltbezogene Dienste	2
70.	Mittlerer technischer Dienst	Technischer Dienst	Technische Dienste	1
71.	Mittlerer technischer Dienst	Bautechnischer Dienst	Technische Dienste	1
72.	Mittlerer technischer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Technische Dienste	1
73.	Mittlerer technischer Dienst	Fernmeldetechnischer Dienst	Technische Dienste	1
74.	Mittlerer technischer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Technische Dienste	1
75.	Mittlerer technischer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Technische Dienste	1
76.	Mittlerer technischer Dienst	Werkdienst	Technische Dienste	1
77.	Gehobener technischer Dienst	Technischer Dienst	Technische Dienste	2
78.	Gehobener technischer Dienst	Bautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
79.	Gehobener technischer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Technische Dienste	2
80.	Gehobener technischer Dienst	Fernmeldetechnischer Dienst	Technische Dienste	2
81.	Gehobener technischer Dienst	Gartenbautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
82.	Gehobener technischer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Technische Dienste	2
83.	Gehobener technischer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Technische Dienste	2
84.	Höherer technischer Dienst	Bautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
85.	Höherer technischer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Technische Dienste	2

Spalte 1	Spalte 2 bisherige Laufbahn		Spalte 3 neue Laufbahn	
Lfd. Nr.	Laufbahn	gegebenenfalls Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahngruppe
86.	Höherer technischer Dienst	Gartenbautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
87.	Höherer technischer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Technische Dienste	2
88.	Höherer technischer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Technische Dienste	2
89.	Gehobener nautischer Dienst		Technische Dienste	2
90.	Höherer nautischer Dienst		Technische Dienste	2
91.	Höherer Dienst als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule		Wissenschaftliche Dienste	2
92.	Gehobener Dienst als Funklehrer		Wissenschaftliche Dienste	2
93.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Hochschule	Wissenschaftliche Dienste	2
94.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Hochschule	Wissenschaftliche Dienste	2
95.	Gehobener Bibliotheksdienst		Wissenschaftliche Dienste	2
96.	Höherer Bibliotheksdienst		Wissenschaftliche Dienste	2
97.	Höherer Dienst als Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek		Wissenschaftliche Dienste	2
98.	Höherer chemischer Dienst		Wissenschaftliche Dienste	2
99.	Höherer pharmazeutischer Dienst		Wissenschaftliche Dienste	2
100.	Höherer biologischer Dienst		Wissenschaftliche Dienste	2
101.	Höherer Dienst am Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung		Wissenschaftliche Dienste	2
102.	Höherer Dienst der Kustoden		Wissenschaftliche Dienste	2
103.	Einfacher allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	1
104.	Mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	1

Spalte 1 Lfd. Nr.	Spalte 2 bisherige Laufbahn		Spalte 3 neue Laufbahn	
	Laufbahn	gegebenenfalls Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahn- gruppe
105.	Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	2
106.	Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	2
107.	Gehobener Archivdienst		Allgemeine Dienste	2
108.	Höherer Archivdienst		Allgemeine Dienste	2
109.	Mittlerer Aufsichtsdienst		Allgemeine Dienste	1
110.	Mittlerer Ermittlungs- und Vollziehungsdienst		Allgemeine Dienste	1
111.	Mittlerer Wirtschaftsdienst		Allgemeine Dienste	1
112.	Gehobener Betriebsdienst		Allgemeine Dienste	2
113.	Mittlerer Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz		Allgemeine Dienste	1
114.	Gehobener Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz		Allgemeine Dienste	2
115.	Höherer Dienst als Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder als Polizeipräsident		Allgemeine Dienste	2
116.	Gehobener Rechnungsprüfungsdienst		Allgemeine Dienste	2
117.	Höherer Rechnungsprüfungsdienst		Allgemeine Dienste	2

Artikel 2**Änderung des Senatsgesetzes**

In § 4 Absatz 7 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 87 Bremisches Beamtengesetz“ durch die Angabe „§ 52 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen**

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221 – 1103-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „zum höheren Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 – 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn“ durch die Wörter „dem Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „bis zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 71e Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„ § 5**Anpassung des § 37 Absatz 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz an die Neuregelung des Laufbahnrechts**

§ 37 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Erhöhtes Unfallruhegehalt) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“

Artikel 5**Änderung des Überleitungsbeschleunigungsgesetzes**

Das Überleitungsbeschleunigungsgesetz vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 275 – 2040-d-4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Wirkung vom 1. Februar 2010 werden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei zu Polizeikommissarinnen und Polizeikommissaren (Besoldungsgruppe A 9) übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei oder des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder, die in den Polizeivollzugsdienst des Landes Bremen übernommen worden sind, können mit Wirkung vom 1. Oktober eines jeden Jahres in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen werden, wenn sie sich seit mindestens acht Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei oder des mittleren Polizeivollzugsdienstes befinden und sich im Polizeivollzugsdienst des Landes Bremen mindestens drei Jahre auf einem umwandlungsfähigen Dienstposten bewährt haben sowie mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen waren.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 11 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 9 Absatz 4“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „künftig“ werden die Wörter „von Laufbahngruppe 1 in Laufbahngruppe 2“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „des mittleren Polizeivollzugsdienstes“ werden durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes**

Dem § 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für eine Ausbildung in Fächern oder Fachgebieten für bestimmte Lehrämter, sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an beruflichen Schulen, bei denen nach Feststellung durch das Fachressort ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, können bis zu

zwanzig vom Hundert der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Innerhalb der Quote für den dringenden Bedarf erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.“

Artikel 7

Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes

Das Bremische Disziplinalgesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 39 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes sowie § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder Anstellung“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „höheren“ wird das Wort „Amt“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.
5. In § 15 Absatz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2 und § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 5“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldbuße“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „eine Kürzung der Dienstbezüge“ die Wörter „und eine Kürzung des Ruhegehalts“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 93f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 2 werden nach dem Wort „feststeht“ die Wörter „oder zu erwarten ist“ eingefügt.
8. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 39 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes sowie § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
9. In § 39 Absatz 2 wird dem einzigen Satz folgender Satz 1 vorangestellt:

„Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes entzogen, so können ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen untersagt werden.“
10. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 64 des Bremischen Beamtengesetzes)“ gestrichen.
11. In § 68 Satz 2 wird die Angabe „sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
12. In § 75 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 52 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 2 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
13. In § 79 Absatz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach Maßgabe des Bremischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
14. In § 80 Absatz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 2 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird aufgehoben.
2. Nach Anlage I werden die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckten Anlagen 1 bis 15 angefügt.
3. Die Anlage I erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung und ersetzt gleichzeitig die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnungen A und B).

4. Vor den Anlagen 1 bis 15 wird die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Anlage II (Besoldungsordnung W) eingefügt und ersetzt gleichzeitig die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnung W).
5. Vor den Anlagen 1 bis 15 wird die in Anhang 4 zu diesem Gesetz abgedruckte Anlage III (Besoldungsordnung R) eingefügt und ersetzt gleichzeitig die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnung R).
6. Die Anlagen 6 und 7 erhalten die in Anhang 5 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.
7. Die Anlage 15 wird aufgehoben.
8. Die Anlagen 1 bis 14 erhalten ab dem 1. März 2010 die in Anhang 6 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.
9. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

**Besoldungsordnungen und Beträge der
Bezügebestandteile**

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung der dort genannten Zulagen richten sich

1. für Beamtinnen und Beamte nach den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I), soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen W oder R zugeordnet sind,
2. für Professorinnen und Professoren nach der Besoldungsordnung W (Anlage II) und
3. für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach der Besoldungsordnung R (Anlage III).

Satz 1 Nummer 2 gilt auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen und Professoren sind.

(2) Die nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährenden Beträge der nachfolgend genannten Bezügebestandteile richten sich nach den Anlagen 1 bis 14, wobei sich

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen
 - a) der Besoldungsordnung A aus der Anlage 1,
 - b) der Besoldungsordnung B aus der Anlage 2,
 - c) der Besoldungsordnung W aus der Anlage 3 und
 - d) der Besoldungsordnung R aus der Anlage 4,
2. die Beträge des Familienzuschlags aus der Anlage 5,
3. die Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen und Zulagen aus der Anlage 6,
4. die Anwärtergrundbeträge aus der Anlage 7,

5. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte aus der Anlage 8,
6. die Auslandszuschläge und Auslandskinderschläge aus den Anlagen 10 bis 13 und
7. die Grundgehaltssätze und Zulagen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C aus der Anlage 14

ergeben und sich der Betrag der Zulage nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung nach der Anlage 9 bemisst.

(3) Soweit in besoldungsrechtlichen Vorschriften des nach § 1 Absatz 2 fortgeltenden Bundesrechts sowie in landesbesoldungsrechtlichen Regelungen auf Vorbemerkungen zu den jeweiligen Bundesbesoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen wird, werden diese durch die dem Bundesrecht entsprechenden Vorbemerkungen zu den jeweiligen Besoldungsordnungen dieses Gesetzes ersetzt.“

10. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
11. § 5 wird aufgehoben.
12. § 7 wird aufgehoben.
13. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Beamte des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt“, die Wörter „Beamte des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt“ und die Wörter „Beamte des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „und die Anwärterbezüge“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 71b“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 72a des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „sowie Richterinnen und Richtern“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfüllt, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der sich aus der Anlage 8 ergebenden Beträge eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Dienstbezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbe-

schäftigter Beamtinnen und Beamter nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit.“

15. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„ § 15

Einstiegsämter

(Regelung zur Ersetzung der §§ 23 und 24 des Bundesbesoldungsgesetzes)

(1) Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 4 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und
2. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In der Fachrichtung Technische Dienste ist das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 7 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

(3) Das Einstiegsamt in Laufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern,

kann einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

(4) Die Festlegung als Einstiegsamt ist in der Besoldungsordnung zu kennzeichnen.“

16. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„ § 16

Anpassung der besoldungsrechtlichen Vorschriften an das Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Beamtenrechts

(1) Soweit in besoldungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5,
 - b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;

2. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
- b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
- c) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;

3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
- b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 a,
- c) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuzurechnen sind,
- d) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 in Lehreraufbahnen, die nicht die Befähigung für ein Lehramt an Gymnasien, für die Sekundarstufe II, für berufliche Schulen oder für Sonderpädagogik besitzen;

4. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte, deren Eingangs- oder Einstiegsämter nach dem vor dem 1. Februar 2010 geltenden Recht dem gehobenen Dienst zugeordnet waren sowie
- b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, C, R und W.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,

2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsstämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsstämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsstämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.“

17. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

**Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
(Regelung zur Ersetzung von § 3 Absatz 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung)**

Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamtinnen oder Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung unterliegen und die Mehrarbeit

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.“

18. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

**Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
(Regelung zur Ersetzung von § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes)**

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann sie oder er eine Zulage zu ihren oder seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens zehn Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.“

Artikel 9

Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008

Die Anlagen 1 bis 20 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008 vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 132 – 2042-a-7) werden aufgehoben.

Artikel 10

Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2009/2010

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Anwärterinnen und Anwärter, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. März 2009

Ab dem 1. März 2009 werden ausgehend von den sich aus den Anlagen 1 bis 12 und 18 bis 20 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008 vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131, 132) in der am 28. Februar 2009 geltenden Fassung ergebenden Beträgen erhöht:

1. die Grundgehaltssätze um jeweils 20 Euro,
2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 Euro,
3. um 3,0 vom Hundert:
 - a) die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsanordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 - e) der Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 - f) die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

- g) die Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie in der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285) für dynamisch erklärt worden sind,
4. um 2,55 vom Hundert: der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

§ 3

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht ab dem 1. März 2009

Die Erhöhung nach § 2 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Zwischenbesoldungsgruppen,
 - c) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 19 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008 vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131, 132) in der am 28. Februar 2009 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 28. Februar 2009 geltenden Beträgen sowie
5. den sich aus der Anlage 19 zu Artikel 4 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008 vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131, 132) in der am 28. Februar 2009 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. März 2010

Ab dem 1. März 2010 werden ausgehend von den sich nach dem 1. März 2009 ergebenden Beträgen erhöht:

1. um 1,2 vom Hundert die in § 2 Nummer 3 und § 3 genannten Bezügebestandteile sowie die Anwärtergrundbeträge und

2. um 1,02 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. März 2009 und ab dem 1. März 2010

(1) Soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, gilt die Erhöhung nach § 2 Nummer 1 und 3, § 3 und § 4 Nummer 1 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend für die in §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden abweichend von Absatz 1 erhöht:

1. ab dem 1. März 2009 um 2,9 vom Hundert und
2. ab dem 1. März 2010 um 1,1 vom Hundert.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. März 2009 um 50,56 Euro und ab dem 1. März 2010 um 51,17 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Die Erhöhungen ab dem 1. März 2009 und ab dem 1. März 2010 nach den Absätzen 1 und 2 stellen die fünfte und sechste auf den 31. Dezember 2002 folgende Anpassung der Versorgungsbezüge im Sinne des § 69e Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung dar.

§ 6

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7

Bekanntmachung der Beträge

Die nach § 2 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a bis f, Nummer 4, § 3 Nummer 3 und 5 sowie nach § 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 15 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

Artikel 11

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Bremischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
2. In § 65 Absatz 2 wird die Angabe „§ 41a“ durch die Angabe „§§ 37 und 106 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen“ durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 71a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt sowie die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Die Anlage zu Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im Öffentlichen Dienst des Landes Bremen wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - f) In Nummer 7 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Satz 2 und § 36b Absatz 4 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
2. § 42 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 15**Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes**

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 93 ff.“ durch die Angabe „§§ 85 bis 92“ ersetzt.
2. In § 26 wird die Angabe „§§ 61, 62 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 des Beamtensatzungsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

In § 21c des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1) wird die Angabe „§ 165h Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz“ durch die Angabe „§ 119 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Bremischen Richtergesetzes**

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Es gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.“
2. In § 3a Absatz 2 wird die Angabe „zwölf Jahre“ durch die Angabe „fünfzehn Jahre“ ersetzt.
3. § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen ist

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge von mindestens einem Jahr bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
2. die Richterin oder der Richter im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt.

Während der Beurlaubung darf die Richterin oder der Richter entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen oder Richtern zulässig ist. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die oder der Dienstvorsetzte darf abweichend von Satz 2 Tätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Die oder der Dienstvorsetzte kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus der Beurlaubung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Dauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nummer 1 darf insgesamt, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 3a, fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

4. § 3c wird wie folgt gefasst:

„ § 3c

Teilzeitbeschäftigung

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
3. die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

Während der Teilzeitbeschäftigung darf die Richterin oder der Richter entgeltliche Nebentätigkeiten außerhalb des Richterverhältnisses nur in dem Umfang ausüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen oder Richtern zulässig ist. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die oder der Dienstvorsetzte darf abweichend von Satz 2 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist.“

5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „in § 23 Abs. 5 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Mitglieder der unabhängigen Stelle“ durch die Angabe „in § 95 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Mitglieder des Landesbeamtenausschusses“ ersetzt.

6. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„ § 5

Dienstliche Beurteilung

(1) Richterinnen und Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung); sie sind darüber hinaus zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter. Die sich aus § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind zu beachten. Die Beurteilung ist mit einer Gesamtnote abzuschließen.

(3) Bevor die Beurteilung fertiggestellt wird, ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der Richterin oder dem Richter bekannt zu geben.

(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde. Sie bestimmt insbesondere die Zeiträume für die Regelbeurteilung. Sie kann Ausnahmen von der Regelbeurteilung zulassen.

(5) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.“

7. In § 5a Absatz 1 werden die Worte „oder stellvertretenden Vorsitzenden“ und die Worte „oder des Bundesoberseeamts“ gestrichen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten vor dem Präsidenten des Senats folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich als Mitglied des Richterwahlausschusses die Gesetze wahren, auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht nehmen und nur denjenigen zur Wahl gestellten Richterinnen und Richtern meine Stimme geben will, die ich für würdig und befähigt halte und von denen ich überzeugt bin, dass sie ihr Amt im Geiste der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausüben werden, so wahr mir Gott helfe.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„ § 11

Einberufung und Vorsitz des Richterwahlausschusses

Ist eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder wird eine Richterin oder ein Richter auf Probe gemäß § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes oder eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags gemäß § 16 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes zur Wahl vorgeschlagen, so beruft der Senator für Justiz und Verfassung den Richterwahlausschuss ein. Er führt auch den Vorsitz.“

10. In § 12 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ durch die Angabe „Senator für Justiz und Verfassung“ ersetzt.

11. In § 39 Absatz 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 2“ und die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.

12. § 39a wird wie folgt gefasst:

„ § 39a

Spitzenorganisationen der Vereinigungen der Richterinnen und Richter

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter zu beteiligen.

(2) Die Spitzenorganisationen nehmen bei Fragen der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter an den Gesprächen nach § 93 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes teil.

(3) § 93 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 und Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 18

Änderung des Juristenausbildungs- und Prüfungsgesetzes

§ 43 des Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 – 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der §§ 58, 81 bis 88 des Bremischen Beamtengesetzes sowie des § 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes, mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 93 und 93a bis 93h“ durch die Angabe „§§ 85 bis 92“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Industrie- und Handelskammern-Gesetzes

§ 1 Satz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Bremen vom 6. Mai 1958 (SaBremR 70-b-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S. 1) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Dienstherrenfähigkeit“ gestrichen.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 8 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 9 und 10 treten mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist sowie das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 65 – 2040-a-3a), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senat

Anhang 1 (zu Artikel 8 Nr. 2)

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 1

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.648,66	1.688,82	1.728,97	1.769,13	1.809,31	1.849,48	1.889,65					
A 4	1.685,63	1.732,93	1.780,20	1.827,50	1.874,78	1.922,07	1.969,34					
A 5	1.699,09	1.759,63	1.806,68	1.853,71	1.900,76	1.947,80	1.994,85	2.041,90				
A 6	1.738,83	1.790,49	1.842,14	1.893,79	1.945,44	1.997,10	2.048,76	2.100,42	2.152,06			
A 7	1.814,35	1.860,77	1.925,77	1.990,76	2.055,76	2.120,75	2.185,76	2.232,16	2.278,59	2.325,03		
A 8		1.926,73	1.982,25	2.065,54	2.148,84	2.232,12	2.315,44	2.370,97	2.426,48	2.482,03	2.537,55	
A 9		2.051,41	2.106,05	2.194,94	2.283,84	2.372,74	2.461,64	2.522,74	2.583,88	2.644,98	2.706,10	
A 10		2.208,80	2.284,74	2.398,62	2.512,53	2.626,43	2.740,34	2.816,26	2.892,19	2.968,11	3.044,04	
A 11			2.543,03	2.659,73	2.776,43	2.893,15	3.009,86	3.087,66	3.165,46	3.243,28	3.321,09	3.398,89
A 12			2.733,36	2.872,51	3.011,64	3.150,79	3.289,92	3.382,68	3.475,44	3.568,20	3.660,98	3.753,73
A 12 a			2.759,51	2.918,29	3.077,06	3.235,83	3.394,60	3.500,46	3.606,29	3.712,13	3.817,97	3.923,83
A 13			3.074,05	3.224,30	3.374,56	3.524,80	3.675,05	3.775,22	3.875,39	3.975,55	4.075,74	4.175,91
A 14			3.198,52	3.393,39	3.588,22	3.783,06	3.977,90	4.107,78	4.237,69	4.367,58	4.497,48	4.627,38
A 15						4.158,09	4.372,31	4.543,69	4.715,06	4.886,44	5.057,83	5.229,20
A 16						4.590,33	4.838,06	5.036,29	5.234,50	5.432,68	5.630,90	5.829,10

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 2

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.229,20
B 2	6.079,86
B 3	6.439,99
B 4	6.817,18
B 5	7.249,92
B 6	7.658,57
B 7	8.056,08
B 8	8.470,39
B 9	8.984,81
B 10	10.582,30
B 11	10.994,02

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	106,26	201,70
übrige Besoldungsgruppen	111,60	207,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

95,44 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

297,38 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je

5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je

25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 6

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzesstellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
	Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz, Fassung 31.08.2006	
§ 78	bis zu 76,69
Besoldungsordnungen A und B	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 8	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 21	188,11
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
	Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,37
Doppelbuchstabe bb	67,92
Buchstabe b	75,49
Buchstabe c	75,49
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	50,57
Buchstabe b und c	75,49
B e s o l d u n g s g r u p p e n	F u ß n o t e
A 3	1, 5 59,80
	2 32,42
A 4	1, 4 59,80
	2 32,42
A 5	3 32,42
	4, 6 59,80
A 6	6 32,42
A 9	3, 6 241,40
A 12	7, 8 140,21
A 13	6 112,14
	7 168,19
	11, 12, 13 245,32
A 14	5 168,19
A 15	7 168,19
B e s o l d u n g s g r u p p e n	F u ß n o t e
R 1	1, 2 185,96
R 2	3 bis 8, 10 185,96
R 3	3 185,96

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	789,57
A 5 bis A 8	901,37
A 9 bis A 11	951,36
A 12	1.080,79
A 13	1.110,23
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. C der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.142,57

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 8 (§ 4 Abs. 1 MVergV und
§ 4 Abs. 3 MVergV)**Mehrarbeitsvergütung**
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,56
A 5 bis A 8	12,47
A 9 bis A 12	17,12
A 13 bis A 16	23,61
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	15,93
Nummer 2	19,73
Nummer 3	23,43
Nummer 4	27,38
Nummer 5	27,38

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 9

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV)

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV
2,88

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	922,27	1.088,43	1.256,83	1.424,11	1.592,51	1.760,90	1.927,08	2.096,58	2.261,64	2.430,58	2.598,43	2.765,15
A 9	1.084,54	1.264,65	1.443,62	1.623,73	1.804,95	1.984,51	2.164,62	2.345,27	2.524,82	2.704,93	2.884,48	3.064,57
A 10	1.223,93	1.412,95	1.599,21	1.786,55	1.973,34	2.161,26	2.348,05	2.534,85	2.721,08	2.907,89	3.095,80	3.282,60
A 11	1.332,67	1.528,94	1.723,54	1.918,71	2.113,86	2.308,47	2.504,19	2.699,34	2.895,06	3.089,66	3.284,83	3.479,43
A 12	1.483,79	1.690,65	1.896,95	2.104,39	2.310,69	2.518,68	2.724,99	2.932,42	3.138,73	3.346,16	3.553,58	3.760,46
A 13 und C 1	1.631,55	1.847,34	2.061,44	2.276,68	2.491,35	2.706,60	2.921,84	3.136,50	3.352,31	3.566,40	3.782,21	3.996,89
A 14	1.782,09	2.004,58	2.227,06	2.450,10	2.672,59	2.895,61	3.118,10	3.340,03	3.562,50	3.785,55	4.007,47	4.229,40
A 15, C 2 und R 1	1.991,19	2.231,52	2.471,85	2.712,16	2.952,50	3.193,38	3.433,15	3.674,58	3.914,92	4.155,80	4.396,12	4.636,45
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.103,81	2.356,42	2.609,02	2.861,05	3.114,75	3.366,23	3.618,83	3.871,43	4.124,02	4.377,17	4.629,21	4.881,24
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.103,81	2.365,35	2.629,64	2.893,94	3.158,26	3.423,66	3.687,97	3.952,83	4.217,12	4.482,00	4.746,30	5.010,61
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.316,84	2.610,12	2.903,44	3.196,19	3.489,46	3.782,75	4.075,51	4.368,25	4.662,10	4.954,28	5.247,02	5.541,44
B 8 und höher, R 8 und höher	2.481,89	2.813,09	3.143,20	3.474,41	3.805,08	4.136,28	4.468,05	4.798,70	5.129,94	5.460,58	5.791,80	6.122,46

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 11

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	784,55	925,61	1.067,79	1.210,54	1.354,42	1.496,60	1.638,24	1.781,55	1.922,60	2.066,45	2.208,65	2.350,28
A 9	921,16	1.075,05	1.226,72	1.380,08	1.535,07	1.687,30	1.840,63	1.993,98	2.146,21	2.299,54	2.451,77	2.604,00
A 10	1.040,49	1.201,63	1.360,00	1.518,90	1.678,38	1.836,74	1.996,21	2.155,13	2.312,37	2.471,85	2.631,87	2.790,22
A 11	1.133,04	1.299,21	1.464,81	1.630,99	1.797,14	1.963,32	2.128,92	2.295,09	2.460,14	2.625,74	2.792,48	2.956,96
A 12	1.260,18	1.436,95	1.612,57	1.788,22	1.964,99	2.140,63	2.315,72	2.491,91	2.668,67	2.844,33	3.020,53	3.196,19
A 13 und C 1	1.387,31	1.570,20	1.751,97	1.935,42	2.117,77	2.300,67	2.483,56	2.665,89	2.849,91	3.031,68	3.214,57	3.397,46
A 14	1.515,00	1.704,03	1.892,49	2.083,21	2.271,67	2.460,70	2.649,16	2.838,76	3.028,33	3.217,35	3.406,38	3.594,85
A 15, C 2 und R 1	1.692,32	1.896,40	2.100,49	2.305,68	2.510,89	2.713,84	2.917,93	3.123,67	3.328,32	3.532,40	3.736,49	3.941,67
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.787,67	2.002,35	2.217,02	2.432,26	2.646,37	2.861,05	3.076,28	3.290,40	3.505,64	3.721,43	3.935,00	4.149,65
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.787,67	2.010,71	2.235,43	2.460,14	2.684,29	2.909,57	3.134,82	3.359,55	3.584,27	3.808,96	4.033,68	4.258,42
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.970,01	2.218,14	2.467,38	2.716,64	2.965,88	3.215,13	3.464,37	3.713,62	3.962,32	4.212,12	4.460,24	4.710,06
B 8 und höher, R 8 und höher	2.109,41	2.391,00	2.672,59	2.953,61	3.235,76	3.515,68	3.797,27	4.078,29	4.359,87	4.640,91	4.922,49	5.204,09

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 12

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	646,26	761,68	880,45	996,99	1.115,19	1.232,30	1.349,39	1.467,60	1.583,58	1.701,79	1.818,89	1.936,00
A 9	758,91	884,35	1.010,37	1.135,83	1.264,08	1.389,54	1.515,56	1.641,59	1.767,60	1.892,49	2.019,08	2.145,10
A 10	857,59	989,18	1.119,65	1.251,26	1.381,74	1.513,34	1.643,80	1.774,28	1.905,89	2.035,80	2.166,29	2.298,43
A 11	933,42	1.069,49	1.206,65	1.343,25	1.480,42	1.615,92	1.752,54	1.889,15	2.026,32	2.161,82	2.299,54	2.435,60
A 12	1.038,26	1.183,22	1.327,65	1.473,74	1.617,59	1.762,58	1.908,11	2.051,96	2.196,95	2.342,49	2.487,45	2.632,99
A 13 und C 1	1.141,97	1.292,52	1.442,51	1.593,07	1.744,18	1.894,16	2.044,72	2.195,28	2.346,39	2.496,37	2.647,48	2.797,49
A 14	1.247,90	1.403,48	1.558,48	1.714,06	1.871,31	2.026,88	2.182,45	2.338,02	2.493,59	2.649,16	2.804,74	2.960,87
A 15, C 2 und R 1	1.393,45	1.561,29	1.730,24	1.899,18	2.067,04	2.235,98	2.403,82	2.572,22	2.740,62	2.909,02	3.077,39	3.245,24
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.472,62	1.649,38	1.825,58	2.002,35	2.180,22	2.356,98	2.532,62	2.709,95	2.886,70	3.064,57	3.240,77	3.417,00
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.472,62	1.654,95	1.840,63	2.025,76	2.210,89	2.397,12	2.581,13	2.765,70	2.951,38	3.137,07	3.321,64	3.507,31
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.622,06	1.826,70	2.032,45	2.237,66	2.442,29	2.647,48	2.853,24	3.057,89	3.263,64	3.467,72	3.673,48	3.879,22
B 8 und höher, R 8 und höher	1.736,92	1.968,89	2.200,30	2.432,26	2.664,22	2.896,19	3.127,58	3.359,55	3.590,39	3.822,37	4.054,31	4.285,72

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 13

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 3 bis A 16													
B 1 bis B 11	133,26	152,79	172,85	191,26	211,89	231,41	250,36	269,88	289,39	309,47	328,98	346,82	133,26

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 14

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.873,71	2.973,89	3.074,05	3.174,21	3.274,40	3.374,56	3.474,72	3.574,88	3.675,05	3.775,22	3.875,39	3.975,55	4.075,74	4.175,91	
C 2	2.879,95	3.039,59	3.199,23	3.358,88	3.518,51	3.678,15	3.837,79	3.997,41	4.157,05	4.316,69	4.476,31	4.635,95	4.795,58	4.955,23	5.114,87
C 3	3.169,23	3.349,98	3.530,74	3.711,50	3.892,26	4.073,01	4.253,76	4.434,50	4.615,27	4.796,02	4.976,76	5.157,53	5.338,27	5.519,03	5.699,77
C 4	4.020,19	4.201,90	4.383,60	4.565,30	4.747,01	4.928,70	5.110,42	5.292,10	5.473,80	5.655,50	5.837,22	6.018,90	6.200,61	6.382,31	6.564,01

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vor be merkungen Nummer 2 b	75,49	Nummer 3 Die Zulage beträgt	für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)	A 13 A 15 B 3
		Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2			
		Besoldungsgruppe C 2		Fußnote 1	205,54 230,08 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Gültig ab 1. März 2009

Anlage 15

Bremische Amtszulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in Besoldungsgruppe	Fußnote	in Euro
A 13	1	168,19
	5	151,40
A 14	1	168,19
A 15	1	112,14
	2	168,19
	3	280,27
	4	310,95 (kw)
A 16	1	188,11 (kw)

Anhang 2 (zu Artikel 8 Nr. 3)

Anlage I**Besoldungsordnungen A und B**

(Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Vorbemerkungen**I. Allgemeine Vorbemerkungen****1. Amtsbezeichnungen**

- (1) Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe alphabetisch geordnet.
- (2) Die in den Besoldungsordnungen A und B gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, auf die Laufbahn, auf die Fachrichtung oder auf den Laufbahnzweig hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.
- (3) Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.
- (4) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet der Senat.

2. Künftig wegfallende Ämter

Soweit eine Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen mit dem Vermerk „kw“ ausgebracht ist, handelt es sich um ein künftig wegfallendes Amt. Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Beamtinnen und Beamte, die ein künftig wegfallendes Amt bereits innehaben, können es weiter bekleiden.

II. Einstufung von Ämtern**3. Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen**

Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Auf Grund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. § 19 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bleibt unberührt.

4. Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Amtes der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten, sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingestuft werden. Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 des

Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf die übrigen Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.

III. Zulagen

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage 6.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 5 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten.

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und Psychiatrischen Krankenhäusern

(1) Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführungsdiensten der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 gewährt.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 6.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 gewährt.

10. Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Bildung und Wissenschaft

Soweit sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und den in der Besoldungsordnung A getroffenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt und die Tätigkeit nicht bereits bei der Einstufung berücksichtigt worden ist, erhalten Lehrkräfte im Einstiegsamt und ersten Beförderungsamt ihrer Laufbahn als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Bildung und Wissenschaft eine Stellenzulage nach Anlage 6.

11. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 1, für die das Laufbahnrecht die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorschreibt, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6.

12. Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 6 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8 zugeordnet ist,
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, soweit deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9, nach § 15 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 oder der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 3

Keine Ämter

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r i n ¹⁾, A m t s m e i s t e r ¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Justizhauptwachtmeisterin ¹⁾²⁾, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾²⁾

O b e r a m t s m e i s t e r i n ¹⁾, O b e r a m t s m e i s t e r ¹⁾

S e k r e t ä r i n ³⁾, S e k r e t ä r ³⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin ¹⁾, Brandmeister ¹⁾

Kriminalmeisterin ¹⁾, Kriminalmeister ¹⁾

Leitende Justizhauptwachtmeisterin ²⁾, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾

O b e r s e k r e t ä r i n ³⁾⁴⁾, O b e r s e k r e t ä r ³⁾⁴⁾

O b e r w e r k m e i s t e r i n ⁵⁾, O b e r w e r k m e i s t e r ⁵⁾

Polizeimeisterin ¹⁾, Polizeimeister ¹⁾

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.
- 3) Auch als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste.
- 4) Als Einstiegsamt im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten.
- 5) Als Einstiegsamt im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin ¹⁾, Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister

Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister

Leitende Justizhauptwachtmeisterin ²⁾, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin ¹⁾, Amtsinpektor ¹⁾

Betriebsinspektorin ¹⁾, Betriebsinspektor ¹⁾

Hauptbrandmeisterin ¹⁾, Hauptbrandmeister ¹⁾

Inspektorin ²⁾, Inspektor ²⁾

Kriminalhauptmeisterin ¹⁾, Kriminalhauptmeister ¹⁾

Kriminalkommissarin ²⁾, Kriminalkommissar ²⁾

Obergerichtsvollzieherin ¹⁾, Obergerichtsvollzieher ¹⁾

Polizeihauptmeisterin ¹⁾, Polizeihauptmeister ¹⁾

Polizeikommissarin ²⁾, Polizeikommissar ²⁾

Fußnote

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 vom Hundert der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 2) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 10 ¹⁾

Jugendleiterin ^{2) 3) 4)}, Jugendleiter ^{2) 3) 4)}

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Oberinspektorin, Oberinspektor

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

Technische Lehrerin ^{2) 3) 4)}, Technischer Lehrer ^{2) 3) 4)}

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann

Fachlehrerin ^{1) 2) 3)}, Fachlehrer ^{1) 2) 3)}

Kriminalhauptkommissarin ³⁾, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Polizeihauptkommissarin ³⁾, Polizeihauptkommissar ³⁾

Fußnote

- 1) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin ¹⁾, Amtsanwalt ¹⁾

Amtsärztin, Amtsarzt

Fachlehrerin ^{2) 3) 4)}, Fachlehrer ^{2) 3) 4)}

Kriminalhauptkommissarin ⁴⁾, Kriminalhauptkommissar ⁴⁾

Lehrerin, Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 3) 5)} -

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{6) 7)} -

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{1) 8)} - kw -, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{1) 8)} - kw -

Polizeihauptkommissarin ⁴⁾, Polizeihauptkommissar ⁴⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine Dienstzeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit an einem Förderzentrum, einem Zentrum für unterstützende Pädagogik oder einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12 a, A 13.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.
- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 12 a

Lehrerin, Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen ^{1) 2) 3)} -

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ^{4) 5)} -

Fußnote

- 1) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in 2 Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.
- 2) Erhält für die Dauer der Tätigkeit
 - a) als alleinstehende Lehrerin oder als alleinstehender Lehrer oder als erste Lehrerin oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
 - b) als Lehrerin oder als Lehrer bei einer berufsbildenden Schule
einer voll ausgebauten Gesamtschule
einem Gymnasium
einem Förderzentrum
einem Zentrum für unterstützende Pädagogik
einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum
 eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12, A 13.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin ²⁾, Akademischer Rat ²⁾

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin ^{2) 3)}, Arzt ^{2) 3)}

Didaktische Leiterin ⁴⁾, Didaktischer Leiter ⁴⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule ²⁾, Fachleiter beim Landesinstitut für Schule ²⁾

Hauptlehrerin, Hauptlehrer

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule³⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -

Kustodin²⁾, Kustos²⁾

Lehrerin^{5) 6)}, Lehrer^{5) 6)}

- an allgemeinbildenden Schulen -

Lehrerin für die Primarstufe⁷⁾ - kw -, Lehrer für die Primarstufe⁷⁾ - kw -

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I^{6) 8)}, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I^{6) 8)}

Lehrerin für die Sekundarstufe I⁷⁾ - kw -, Lehrer für die Sekundarstufe I⁷⁾ - kw -

Lehrerin für die Sekundarstufe II²⁾, Lehrer für die Sekundarstufe II²⁾

Lehrerin für Sonderpädagogik²⁾, Lehrer für Sonderpädagogik²⁾

Leiterin einer Werkschule⁴⁾, Leiter einer Werkschule⁴⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik⁴⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik⁴⁾

Oberamtsanwältin⁹⁾, Oberamtsanwalt⁹⁾

O b e r a m t s r ä t i n¹⁰⁾, O b e r a m t s r a t¹⁰⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst^{2) 11)}, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst^{2) 11)}

Oberrechnungsärztin, Oberrechnungsarzt

- als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Oberstufenleiterin⁴⁾, Oberstufenleiter⁴⁾

- an einer Oberschule -

R ä t i n²⁾, R a t²⁾

Rektorin, Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern¹²⁾ -

Sonderschullehrerin^{13) 14) 15)}, Sonderschullehrer^{13) 14) 15)}

Studienärztin²⁾, Studienarzt²⁾

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Fußnote

- 1) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für technische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden, sofern es sich nicht um das Einstiegsamt handelt.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 a.
- 6) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer ausgewiesen werden, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.
- 7) Nur für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrkräfte.

- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 9) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 10) Für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 11) Erhält nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Besoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 13) Auch als Einstiegsamt.
- 14) Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 15) Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I,

Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I

- des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁾ -

- des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern -

- des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾ -

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin ³⁾, Arzt ³⁾

Chefärztin ⁴⁾, Chefarzt ⁴⁾

Didaktische Leiterin ⁵⁾, Didaktischer Leiter ⁵⁾

Direktorstellvertreterin ⁶⁾, Direktorstellvertreter ⁶⁾

Erste Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Jahrgangsheiterin an einem Gymnasium ³⁾, Jahrgangsheiter an einem Gymnasium ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Oberschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Oberschule ³⁾

Kanzlerin der Hochschule Bremerhaven ⁷⁾, Kanzler der Hochschule Bremerhaven ⁷⁾

Kanzlerin der Hochschule für Künste ⁷⁾, Kanzler der Hochschule für Künste ⁷⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} -

Leiterin einer Werkschule ⁵⁾, Leiter einer Werkschule ⁵⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ⁵⁾

Leiterin der Stadtbildstelle, Leiter der Stadtbildstelle

- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Oberärztin ⁶⁾, Oberarzt ⁶⁾

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n , O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

Oberstufenleiterin ⁵⁾, Oberstufenleiter ⁵⁾
- an einer Oberschule -Ortsamtsleiterin ^{6) 9)}, Ortsamtsleiter ^{6) 9)}Rektorin bei den Justizvollzugsanstalten ¹⁰⁾, Rektor bei den Justizvollzugsanstalten ¹⁰⁾

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} -
- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -Schulrätin ²⁾, Schulrat ²⁾

Sonderschulkonrektorin - kw -, Sonderschulkonrektor - kw -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ²⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁸⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} -

Sonderschulrektorin - kw -, Sonderschulrektor - kw -

- als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ²⁾ -
- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ^{2) 8)} -Fußnote

- 1) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 8) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 9) Bis zum vollendeten 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.
- 10) Erhält nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Besoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage.

Besoldungsgruppe A 15Abteilungsdirektorin beim Landesinstitut für Schule ¹⁾, Abteilungsdirektor beim Landesinstitut für Schule ¹⁾

Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum, Abteilungsleiter an einem Schulzentrum

- der Sekundarstufe II ¹⁾ -

- des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Chefärztin ²⁾, Chefarzt ²⁾

Didaktische Leiterin ³⁾, Didaktischer Leiter ³⁾

- einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
- einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -

Direktorin, Direktor

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

- als Leiterin oder als Leiter
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -

Direktorstellvertreterin ⁵⁾, Direktorstellvertreter ⁵⁾

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
- einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ⁴⁾ -

Direktorstellvertreterin des Landesinstituts für Schule ⁶⁾, Direktorstellvertreter des Landesinstituts für Schule ⁶⁾

Fachdirektorin beim Landesinstitut für Schule, Fachdirektor beim Landesinstitut für Schule

Hauptkustodin, Hauptkustos

Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle

- am Lehrerfortbildungsinstitut bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Leiterin einer Werkschule ³⁾, Leiter einer Werkschule ³⁾

Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾

Oberärztin ⁵⁾, Oberarzt ⁵⁾

Oberschulrätin ^{7) 8)}, Oberschulrat ^{7) 8)}

Oberstufenleiterin ³⁾, Oberstufenleiter ³⁾

- an einer Gesamtschule -
- an einer Oberschule -

Ortsamtsleiterin ^{5) 9)}, Ortsamtsleiter ^{5) 9)}

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ -

Sonderschulrektorin - kw -, Sonderschulrektor - kw -

- als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁰⁾ -

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Fachberaterin in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiterin an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ oder als Fachberater in der obersten Landesbehörde für Schulen, als Fachleiter an Studienseminaren, einer Werkschule oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)},
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴⁾,
 - einer Oberschule im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁴⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -
- als Leiterin oder als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 12)},
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴⁾,
 - einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾,
 - einer voll ausgebauten Oberschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾,
 - eines Zentrums für unterstützende Pädagogik -

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 – ab Juli 1976 kw –
- 8) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 9) Nach vollendetem 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 11) Höchstens 30 vom Hundert der Gesamtzahl der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Einstiegsamt A 13 mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik und der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer.
- 12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsgruppe A 16

Chefärztin ¹⁾, Chefarzt ¹⁾

Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Direktorin des Landesinstituts für Schule, Direktor des Landesinstituts für Schule

Direktorin der Verwaltungsschule, Direktor der Verwaltungsschule

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern -

- mit Oberstufe -

Direktorin einer Oberschule, Direktor einer Oberschule

- als Leiterin oder als Leiter

einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern -

- der Sekundarstufe II -

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher

oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Leitende Direktorin ²⁾, Leitender Direktor ²⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor

- als Polizeivizepräsidentin ³⁾ oder als Polizeivizepräsident ³⁾ -

Leitende Regierungsdirektorin ²⁾, Leitender Regierungsdirektor ²⁾

Oberschulrätin ⁴⁾, Oberschulrat ⁴⁾

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder als Leiter

einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾,

eines Gymnasiums im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,

eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit

mindestens zwei Schultypen

einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Senatsrätin, Senatsrat

- bei einer obersten Landesbehörde ²⁾ -

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek

Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Landesbehindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeauftragter

Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor
- als Leiterin oder als Leiter der Feuerwehr Bremen -

Leitende Direktorin¹⁾, Leitender Direktor¹⁾

Rektorin der Hochschule Bremerhaven²⁾, Rektor der Hochschule Bremerhaven²⁾

Rektorin der Hochschule für Künste Bremen²⁾, Rektor der Hochschule für Künste Bremen²⁾

Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung²⁾, Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung²⁾,

Leitende Regierungsdirektorin¹⁾, Leitender Regierungsdirektor¹⁾

Senatsrätin¹⁾³⁾, Senatsrat¹⁾³⁾

- bei einer obersten Landesbehörde -

Fußnote

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin beim Rechnungshof, Direktor beim Rechnungshof

Kanzlerin der Universität¹⁾, Kanzler der Universität¹⁾

Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
Landesbeauftragter für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Leitende Direktorin²⁾, Leitender Direktor²⁾

Leitende Regierungsdirektorin²⁾, Leitender Regierungsdirektor²⁾

Rektorin der Hochschule Bremen¹⁾, Rektor der Hochschule Bremen¹⁾

Senatsrätin²⁾³⁾, Senatsrat²⁾³⁾

- bei einer obersten Landesbehörde -

Fußnote

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

- 3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 4

Magistratsdirektorin, Magistratsdirektor
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ¹⁾ -

Vizepräsidentin des Rechnungshofes, Vizepräsident des Rechnungshofes

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Landesschulrätin, Landesschulrat

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ²⁾ -

Sprecherin des Senats, Sprecher des Senats

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, W 3.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 6

Hauptamtliche Stadträtin, Hauptamtlicher Stadtrat
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, W 3.

Besoldungsgruppe B 7

Bürgermeisterin, Bürgermeister
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft

Präsidentin des Rechnungshofes, Präsident des Rechnungshofes

Staatsrätin ^{1) 2)}, Staatsrat ^{1) 2)}

Fußnote

- 1) Nur als Vertreterin oder als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe B 8

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -
Staatsrätin ¹⁾, Staatsrat ¹⁾

Fußnote

- 1) Als Chefin oder als Chef der Senatskanzlei.

Besoldungsgruppe 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe 10

Keine Ämter

Besoldungsgruppe 11

Keine Ämter

Anhang 3 (zu Artikel 8 Nr. 4)

Anlage II
Besoldungsordnung W
(Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnung W)

Vorbemerkungen

1. Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 117 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 6.

2. Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterin oder Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 6.

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin ¹⁾, Juniorprofessor ¹⁾

Fußnote

- 1) An der Universität oder der Hochschule für Künste.

Besoldungsgruppe W 2

Kanzlerin der . . . ^{1) 2) 3)}, Kanzler der . . . ^{1) 2) 3)}

Professorin ²⁾, Professor ²⁾
- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule ²⁾, Professor an einer Kunsthochschule ²⁾

Universitätsprofessorin ²⁾, Universitätsprofessor ²⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Kanzlerin der Hochschule Bremen ¹⁾, Kanzler der Hochschule Bremen ¹⁾

Kanzlerin der Universität ²⁾, Kanzler der Universität ²⁾

Konrektorin der . . . ³⁾, Konrektor der . . . ³⁾

Professorin ¹⁾, Professor ¹⁾
- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule ¹⁾, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Rektorin der . . . ^{2) 3)}, Rektor der . . . ^{2) 3)}

Universitätsprofessorin ¹⁾, Universitätsprofessor ¹⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B.
- 3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anhang 4 (zu Artikel 8 Nr. 5)

Anlage III
Besoldungsordnung R

(Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnung R)

Besoldungsordnung R**Besoldungsgruppe R 1**

Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht
Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht
Richterin am Landgericht, Richter am Landgericht
Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht
Richterin am Verwaltungsgericht, Richter am Verwaltungsgericht
Staatsanwältin ¹⁾, Staatsanwalt ¹⁾

Fußnote

- 1) Erhält als Gruppenleiterin oder als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6; anstatt jeweils einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter können zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterinnen oder als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin des Amtsgerichts, Direktor des Amtsgerichts
- als Direktorin oder als Direktor des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ¹⁾ -
Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾
Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾
Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt
- als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht ²⁾ -
- als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen
Oberlandesgericht ³⁾ -
Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht
- als weitere aufsichtsführende Richterin ⁴⁾ oder als weiterer aufsichtsführender Richter ⁴⁾ -
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ⁵⁾ -
Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts ⁵⁾ -
Richterin am Finanzgericht, Richter am Finanzgericht
Richterin am Landessozialgericht, Richter am Landessozialgericht
Richterin am Oberlandesgericht, Richter am Oberlandesgericht
Richterin am Obergerverwaltungsgericht, Richter am Obergerverwaltungsgericht
Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts ⁵⁾ -
Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁶⁾, Vizepräsident des Amtsgerichts ⁶⁾
Vizepräsidentin des Landgerichts ⁷⁾, Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁸⁾, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁸⁾
 Vorsitzende Richterin am Landgericht, Vorsitzender Richter am Landgericht
 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.
- 2) Erhält als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Erhält als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 4) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen.
- 5) Soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.
- 6) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen oder des Amtsgerichts Bremerhaven; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit 16 und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.
- 7) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 8) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 3

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts
 - als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven -
 Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Präsident des Verwaltungsgerichts
 Vizepräsidentin des Finanzgerichts, Vizepräsident des Finanzgerichts
 Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts
 Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾
 Vorsitzende Richterin am Finanzgericht, Vorsitzender Richter am Finanzgericht
 Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
 Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
 Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
 Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Fußnote

- 1) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht -
 Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts
 - als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremen -
 Präsidentin des Landgerichts, Präsident des Landgerichts
 Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin , Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht -

Präsidentin des Finanzgerichts, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe R 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin des Oberlandesgerichts, Präsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 10

Keine Ämter

Anhang 5 (zu Artikel 8 Nr. 6)

Anlage 6

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzesstellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4	188,11
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 6	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 8	95,53
Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 10	25,56
Nummer 11	38,35
Nummer 12	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,37
Doppelbuchstabe bb	67,92
Buchstabe b	75,49
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	260,00
Nummer 2	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	2	59,80
A 5	2	59,80
A 6	2	32,42
A 9	1	241,40
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	7	140,21
A 12 a	2	25,56
	5	140,21
A 13	1, 9, 10	245,32
	12	168,19
	14 - kw -	151,40
	15	75,49
A 14	2	168,19
A 15	1	112,14
	4	168,19
	6	280,27
	7 - kw -	310,95
A 16	3	188,11
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1	185,96
R 2	1, 2, 3, 6, 7, 8	185,96
R 3	1	185,96

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	901,37
A 9 bis A 11	951,36
A 12	1.080,79
A 13	1.110,23
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.142,57

Anhang 6 (zu Artikel 8 Nr. 8)

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 1

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.668,44	1.709,09	1.749,72	1.790,36	1.831,02	1.871,67	1.912,33					
A 4	1.705,86	1.753,73	1.801,56	1.849,43	1.897,28	1.945,13	1.992,97					
A 5	1.719,48	1.780,75	1.828,36	1.875,95	1.923,57	1.971,17	2.018,79	2.066,40				
A 6	1.759,70	1.811,98	1.864,25	1.916,52	1.968,79	2.021,07	2.073,35	2.125,63	2.177,88			
A 7	1.836,12	1.883,10	1.948,88	2.014,65	2.080,43	2.146,20	2.211,99	2.258,95	2.305,93	2.352,93		
A 8		1.949,85	2.006,04	2.090,33	2.174,63	2.258,91	2.343,23	2.399,42	2.455,60	2.511,81	2.568,00	
A 9		2.076,03	2.131,32	2.221,28	2.311,25	2.401,21	2.491,18	2.553,01	2.614,89	2.676,72	2.738,57	
A 10		2.235,31	2.312,16	2.427,40	2.542,68	2.657,95	2.773,22	2.850,06	2.926,90	3.003,73	3.080,57	
A 11			2.573,55	2.691,65	2.809,75	2.927,87	3.045,98	3.124,71	3.203,45	3.282,20	3.360,94	3.439,68
A 12			2.766,16	2.906,98	3.047,78	3.188,60	3.329,40	3.423,27	3.517,15	3.611,02	3.704,91	3.798,77
A 12 a			2.792,62	2.953,31	3.113,98	3.274,66	3.435,34	3.542,47	3.649,57	3.756,68	3.863,79	3.970,92
A 13			3.110,94	3.262,99	3.415,05	3.567,10	3.719,15	3.820,52	3.921,89	4.023,26	4.124,65	4.226,02
A 14			3.236,90	3.434,11	3.631,28	3.828,46	4.025,63	4.157,07	4.288,54	4.419,99	4.551,45	4.682,91
A 15						4.207,99	4.424,78	4.598,21	4.771,64	4.945,08	5.118,52	5.291,95
A 16						4.645,41	4.896,12	5.096,73	5.297,31	5.497,87	5.698,47	5.899,05

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 2

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.291,95
B 2	6.152,82
B 3	6.517,27
B 4	6.898,99
B 5	7.336,92
B 6	7.750,47
B 7	8.152,75
B 8	8.572,03
B 9	9.092,63
B 10	10.709,29
B 11	11.125,95

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	107,54	204,13
übrige Besoldungsgruppen	112,94	209,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

96,59 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

300,95 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je

5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je

25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 6

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzesstellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4	190,37
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 6	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 8	95,53
Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 10	25,56
Nummer 11	38,35
Nummer 12	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,58
Doppelbuchstabe bb	68,74
Buchstabe b	76,40
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	260,00
Nummer 2	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	2	60,52
A 5	2	60,52
A 6	2	32,81
A 9	1	244,30
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	7	141,89
A 12 a	2	25,56
	5	141,89
A 13	1, 9, 10	248,26
	12	170,21
	14 - kw -	153,22
	15	76,40
A 14	2	170,21
A 15	1	113,49
	4	170,21
	6	283,63
	7 - kw -	314,68
A 16	3	190,37
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1	188,19
R 2	1, 2, 3, 6, 7, 8	188,19
R 3	1	188,19

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	912,19
A 9 bis A 11	962,78
A 12	1.093,76
A 13	1.123,55
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.156,28

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 8 (§ 4 Abs. 1 MVergV und
§ 4 Abs. 3 MVergV)**Mehrarbeitsvergütung**
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,69
A 5 bis A 8	12,62
A 9 bis A 12	17,33
A 13 bis A 16	23,89
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,12
Nummer 2	19,97
Nummer 3	23,71
Nummer 4	27,71
Nummer 5	27,71

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 9

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV)

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV
2,91

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	931,68	1.099,53	1.269,65	1.438,64	1.608,75	1.778,86	1.946,74	2.117,97	2.284,71	2.455,37	2.624,93	2.793,35
A 9	1.095,60	1.277,55	1.458,34	1.640,29	1.823,36	2.004,75	2.186,70	2.369,19	2.550,57	2.732,52	2.913,90	3.095,83
A 10	1.236,41	1.427,36	1.615,52	1.804,77	1.993,47	2.183,30	2.372,00	2.560,71	2.748,84	2.937,55	3.127,38	3.316,08
A 11	1.346,26	1.544,54	1.741,12	1.938,28	2.135,42	2.332,02	2.529,73	2.726,87	2.924,59	3.121,17	3.318,34	3.514,92
A 12	1.498,92	1.707,89	1.916,30	2.125,85	2.334,26	2.544,37	2.752,78	2.962,33	3.170,75	3.380,29	3.589,83	3.798,82
A 13 und C 1	1.648,19	1.866,18	2.082,47	2.299,90	2.516,76	2.734,21	2.951,64	3.168,49	3.386,50	3.602,78	3.820,79	4.037,66
A 14	1.800,27	2.025,03	2.249,78	2.475,09	2.699,85	2.925,15	3.149,90	3.374,10	3.598,84	3.824,16	4.048,35	4.272,54
A 15, C 2 und R 1	2.011,50	2.254,28	2.497,06	2.739,82	2.982,62	3.225,95	3.468,17	3.712,06	3.954,85	4.198,19	4.440,96	4.683,74
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.125,27	2.380,46	2.635,63	2.890,23	3.146,52	3.400,57	3.655,74	3.910,92	4.166,09	4.421,82	4.676,43	4.931,03
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.125,27	2.389,48	2.656,46	2.923,46	3.190,47	3.458,58	3.725,59	3.993,15	4.260,13	4.527,72	4.794,71	5.061,72
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.340,47	2.636,74	2.933,06	3.228,79	3.525,05	3.821,33	4.117,08	4.412,81	4.709,65	5.004,81	5.300,54	5.597,96
B 8 und höher, R 8 und höher	2.507,21	2.841,78	3.175,26	3.509,85	3.843,89	4.178,47	4.513,62	4.847,65	5.182,27	5.516,28	5.850,88	6.184,91

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 11

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	792,55	935,05	1.078,68	1.222,89	1.368,24	1.511,87	1.654,95	1.799,72	1.942,21	2.087,53	2.231,18	2.374,25
A 9	930,56	1.086,02	1.239,23	1.394,16	1.550,73	1.704,51	1.859,40	2.014,32	2.168,10	2.323,00	2.476,78	2.630,56
A 10	1.051,10	1.213,89	1.373,87	1.534,39	1.695,50	1.855,47	2.016,57	2.177,11	2.335,96	2.497,06	2.658,72	2.818,68
A 11	1.144,60	1.312,46	1.479,75	1.647,63	1.815,47	1.983,35	2.150,63	2.318,50	2.485,23	2.652,52	2.820,96	2.987,12
A 12	1.273,03	1.451,61	1.629,02	1.806,46	1.985,03	2.162,46	2.339,34	2.517,33	2.695,89	2.873,34	3.051,34	3.228,79
A 13 und C 1	1.401,46	1.586,22	1.769,84	1.955,16	2.139,37	2.324,14	2.508,89	2.693,08	2.878,98	3.062,60	3.247,36	3.432,11
A 14	1.530,45	1.721,41	1.911,79	2.104,46	2.294,84	2.485,80	2.676,18	2.867,72	3.059,22	3.250,17	3.441,13	3.631,52
A 15, C 2 und R 1	1.709,58	1.915,74	2.121,91	2.329,20	2.536,50	2.741,52	2.947,69	3.155,53	3.362,27	3.568,43	3.774,60	3.981,88
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.805,90	2.022,77	2.239,63	2.457,07	2.673,36	2.890,23	3.107,66	3.323,96	3.541,40	3.759,39	3.975,14	4.191,98
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.805,90	2.031,22	2.258,23	2.485,23	2.711,67	2.939,25	3.166,80	3.393,82	3.620,83	3.847,81	4.074,82	4.301,86
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.990,10	2.240,77	2.492,55	2.744,35	2.996,13	3.247,92	3.499,71	3.751,50	4.002,74	4.255,08	4.505,73	4.758,10
B 8 und höher, R 8 und höher	2.130,93	2.415,39	2.699,85	2.983,74	3.268,76	3.551,54	3.836,00	4.119,89	4.404,34	4.688,25	4.972,70	5.257,17

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 12

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	652,85	769,45	889,43	1.007,16	1.126,56	1.244,87	1.363,15	1.482,57	1.599,73	1.719,15	1.837,44	1.955,75
A 9	766,65	893,37	1.020,68	1.147,42	1.276,97	1.403,71	1.531,02	1.658,33	1.785,63	1.911,79	2.039,67	2.166,98
A 10	866,34	999,27	1.131,07	1.264,02	1.395,83	1.528,78	1.660,57	1.792,38	1.925,33	2.056,57	2.188,39	2.321,87
A 11	942,94	1.080,40	1.218,96	1.356,95	1.495,52	1.632,40	1.770,42	1.908,42	2.046,99	2.183,87	2.323,00	2.460,44
A 12	1.048,85	1.195,29	1.341,19	1.488,77	1.634,09	1.780,56	1.927,57	2.072,89	2.219,36	2.366,38	2.512,82	2.659,85
A 13 und C 1	1.153,62	1.305,70	1.457,22	1.609,32	1.761,97	1.913,48	2.065,58	2.217,67	2.370,32	2.521,83	2.674,48	2.826,02
A 14	1.260,63	1.417,80	1.574,38	1.731,54	1.890,40	2.047,55	2.204,71	2.361,87	2.519,02	2.676,18	2.833,35	2.991,07
A 15, C 2 und R 1	1.407,66	1.577,22	1.747,89	1.918,55	2.088,12	2.258,79	2.428,34	2.598,46	2.768,57	2.938,69	3.108,78	3.278,34
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.487,64	1.666,20	1.844,20	2.022,77	2.202,46	2.381,02	2.558,45	2.737,59	2.916,14	3.095,83	3.273,83	3.451,85
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.487,64	1.671,83	1.859,40	2.046,42	2.233,44	2.421,57	2.607,46	2.793,91	2.981,48	3.169,07	3.355,52	3.543,08
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.638,61	1.845,33	2.053,18	2.260,48	2.467,20	2.674,48	2.882,34	3.089,08	3.296,93	3.503,09	3.710,95	3.918,79
B 8 und höher, R 8 und höher	1.754,64	1.988,97	2.222,74	2.457,07	2.691,40	2.925,73	3.159,48	3.393,82	3.627,01	3.861,36	4.095,66	4.329,43

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 13

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe												nach § 56
													Abs. 1 Nr. 2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	BBesG
A 3 bis A 16													
B 1 bis B 11	134,62	154,35	174,61	193,21	214,05	233,77	252,91	272,63	292,34	312,63	332,34	350,36	134,62

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 14

Besoldungsordnung C
Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.908,19	3.009,58	3.110,94	3.212,30	3.313,69	3.415,05	3.516,42	3.617,78	3.719,15	3.820,52	3.921,89	4.023,26	4.124,65	4.226,02	
C 2	2.914,51	3.076,07	3.237,62	3.399,19	3.560,73	3.722,29	3.883,84	4.045,38	4.206,93	4.368,49	4.530,03	4.691,58	4.853,13	5.014,69	5.176,25
C 3	3.207,26	3.390,18	3.573,11	3.756,04	3.938,97	4.121,89	4.304,81	4.487,71	4.670,65	4.853,57	5.036,48	5.219,42	5.402,33	5.585,26	5.768,17
C 4	4.068,43	4.252,32	4.436,20	4.620,08	4.803,97	4.987,84	5.171,75	5.355,61	5.539,49	5.723,37	5.907,27	6.091,13	6.275,02	6.458,90	6.642,78

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2 b	76,40	Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*) A 13 A 15 B 3	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2	205,54 230,08 Fußnote 1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

